

Einladung

zur 08. Sitzung des Ausschusses für Angelegenheiten des Geschäftsbereiches des Oberbürgermeisters am Donnerstag, 8. Februar 2018, 13.30 Uhr, Rathaus, Hodlersaal

Tagesordnung:

- I. Ö F F E N T L I C H E R T E I L
1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit sowie Feststellung der Tagesordnung
2. EINWOHNERINNEN- und EINWOHNERFRAGESTUNDE
3. Genehmigung des Protokolls über die 7. Sitzung des Ausschusses für Angelegenheiten des Geschäftsbereiches des Oberbürgermeisters am 09.11.2017 -Öffentlicher Teil-
4. Antrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen der Gruppe DIE LINKE & PIRATEN, der FDP und der Fraktion "Die FRAKTION" zur Modernisierung der Zuwendungen und Optimierung des Controllings (Drucks. Nr. 2494/2017 N1)
 - 4.1. Änderungsantrag der CDU-Fraktion zu Drucks. Nr. 2494/2017: Modernisierung der Zuwendungen und Optimierung des Controllings (Drucks. Nr. 2853/2017)
5. Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH – Änderung des Gesellschaftsvertrages (Drucks. Nr. 0164/2018 mit 1 Anlage) - bereits übersandt
6. Zuwendung Projekt Entwicklungsplattform Gesundheitswirtschaft in der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg (Drucks. Nr. 0257/2018)
7. Mitgliedschaft der Landeshauptstadt Hannover in der European Science Engagement Association (EUSEA) (Drucks. Nr. 0248/2018 mit 1 Anlage)
8. Bericht des Oberbürgermeisters
9. Aktuelles

Schostok

Oberbürgermeister

PROTOKOLL

08. Sitzung des Ausschusses für Angelegenheiten des Geschäftsbereiches
des Oberbürgermeisters am Donnerstag, 8. Februar 2018, Rathaus, Hodlersaal

Beginn 13.30 Uhr
Ende 15.05 Uhr

Anwesend:

(verhindert waren)

Ratsherr Spiegelhauer	(SPD)	
Ratsherr Herrmann	(AfD)	
Ratsherr Emmelmann	(CDU)	
Ratsherr Engelke	(FDP)	
Ratsherr Dr. Gardemin	(Bündnis 90/Die Grünen)	
Ratsherr Gill	(SPD)	
Ratsherr Hellmann	(CDU)	in Vertr. für Beigeordneten Seidel
Beigeordnete Kastning	(SPD)	
Beigeordneter Machentanz	(LINKE & PIRATEN)	
Beigeordnete Dr. Markowis	(Bündnis 90/Die Grünen)	
(Beigeordneter Seidel)	(CDU)	
Beigeordnete Seitz	(CDU)	

Grundmandat:

Ratsherr Klippert	(Die FRAKTION)
Ratsherr Wruck	(DIE HANNOVERANER)

Gäste:

Herr Prof. Barke	Universitätspräsident a.D., Leibniz Universität
Herr Florysiak	Geschäftsführer, Metropolregion Hannover Braunschweig
Göttingen Wolfsburg GmbH	

Verwaltung:

Frau Tegtmeyer-Dette	Erste Stadträtin
Herr Dr. Herbert	GB OB
Frau Fiedler	OE 15.0
Herr Krüger	OE 15.2
Herr Albrecht	OE 15.20
Frau Minthe	OE 15.22
Frau Rodestock	OE 15.22
Frau Matthews	OE 15.22
Herr Clark	FB 46
Frau Hager	GB OB

Tagesordnung:

I. Ö F F E N T L I C H E R T E I L

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit sowie Feststellung der Tagesordnung
2. EINWOHNERINNEN- und EINWOHNERFRAGESTUNDE
3. Genehmigung des Protokolls über die 7. Sitzung des Ausschusses für Angelegenheiten des Geschäftsbereiches des Oberbürgermeisters am 09.11.2017
4. Antrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen der Gruppe DIE LINKE & PIRATEN, der FDP und der Fraktion "Die FRAKTION" zur Modernisierung der Zuwendungen und Optimierung des Controllings (Drucks. Nr. 2494/2017 N1)
 - 4.1. Änderungsantrag der CDU-Fraktion zu Drucks. Nr. 2494/2017: Modernisierung der Zuwendungen und Optimierung des Controllings (Drucks. Nr. 2853/2017)
5. Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH – Änderung des Gesellschaftsvertrages (Drucks. Nr. 0164/2018 mit 1 Anlage)
6. Zuwendung Projekt Entwicklungsplattform Gesundheitswirtschaft in der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg (Drucks. Nr. 0257/2018 N1)
7. Mitgliedschaft der Landeshauptstadt Hannover in der European Science Engagement Association (EUSEA) (Drucks. Nr. 0248/2018 mit 1 Anlage)
8. Bericht des Oberbürgermeisters
9. Aktuelles

I. Ö F F E N T L I C H E R T E I L

TOP 1.

Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit sowie Feststellung der Tagesordnung

Ratsherr Spiegelhauer eröffnet die Sitzung, stellt die ordnungsgemäße Einberufung und Beschlussfähigkeit fest. Er führt zu Hinweisen zu Film- und Tonaufnahmen während öffentlicher Sitzungen (§ 64 Abs. 2 NKomVG iVm § 3a Hauptsatzung der LHH) wie folgt

aus:

"Hinweisen möchte ich auf die Regelung zur Medienöffentlichkeit von Sitzungen des Rates, seiner Fachausschüsse und Kommissionen sowie der Stadtbezirksräte. Danach sind Bildaufnahmen in öffentlichen Sitzungen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Auch gilt die grundsätzliche Erlaubnis, dass Vertreterinnen und Vertreter der Medien Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern dieser Gremien mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen dürfen.

Die Anfertigung ist dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung anzuzeigen.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, ohne nähere Begründung zu verlangen, dass die Aufnahme des eigenen Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt. Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern der Gremien, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Landeshauptstadt Hannover, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben." Die Tagesordnung wird ohne Änderungen beschlossen.

TOP 2.

EINWOHNERINNEN- und EINWOHNERFRAGESTUNDE

Keine Beiträge.

TOP 3.

Genehmigung des Protokolls über die 7. Sitzung des Ausschusses für Angelegenheiten des Geschäftsbereiches des Oberbürgermeisters am 09.11.2017

Das Protokoll wird mit einer Enthaltung genehmigt.

Bei einer Enthaltung genehmigt.

TOP 4.

Antrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen der Gruppe DIE LINKE & PIRATEN, der FDP und der Fraktion "Die FRAKTION" zur Modernisierung der Zuwendungen und Optimierung des Controllings (Drucks. Nr. 2494/2017 N1)

Beigeordnete Dr. Markowis bedankt sich für die Beteiligung so vieler Fraktionen und sagt, den CDU-Antrag würden sie ablehnen.

Beigeordnete Kastning erläutert, bei dem Antrag gehe es um die Weiterentwicklung der bestehenden Methoden und Instrumente, mit dem Ziel, qualitätsvoller zu werden. Die Politik beurteile weiterhin die Ziele und Schwerpunkte der Stadt.

Beigeordneter Machentanz sagt, er begrüße den Antrag sehr.

Ratsherr Engelke bedankt sich ebenfalls bei den Fraktionen, die sich dem Antrag angeschlossen haben. Der Antrag zielen daraufhin ab, Zuwendungen transparenter zu machen und den Zuwendungsempfänger*innen mehr Planungssicherheit zu geben.

Beigeordnete Seitz sagt, die CDU fordere seit langem, dass das Zuwendungscontrolling überarbeitet werde. Der Antrag gehe aber nicht weit genug, sodass die CDU-Fraktion einen Änderungsantrag formuliert habe. Die Zuwendungsempfänger*innen hätten die Bitte geäußert, dass die Laufzeit der Förderung verlängert werde, um mehr Planungssicherheit zu bekommen.

Beigeordnete Dr. Markowis gibt zu bedenken, dass eine Förderung immer unter dem Vorbehalt des Haushaltsbeschlusses stehe, sodass Verträge faktisch nur bis zum Ende eines Haushaltsjahres gelten.

Beigeordnete Seitz merkt an, dass eine Zusage auf drei Jahre haushaltstechnisch durchaus möglich sei.

Ratsherr Engelke sagt, die beiden Anträge würden nicht weit auseinanderliegen. Der

Streitpunkt sei die Festlegung der Förderung auf zwei oder auf drei Jahre. Im Hinblick auf den Haushaltsgrundsatz der Sparsamkeit sei eine pauschale Festlegung auf drei Jahre nicht konsequent.

Beigeordnete Seitz sagt, sie hätten ein anderes Verständnis von Controlling, sodass drei Jahre möglich seien.

Ratsherr Spiegelhauer lässt über den Antrag abstimmen.

Dieser wird mit 8 Stimmen dafür, 3 Stimmen dagegen und 0 Enthaltungen beschlossen.

Antrag

zu beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt, das Zuwendungswesen zu modernisieren. Übergeordnete Ziele der Modernisierung sind die auskömmliche Förderung der freien Träger zur Erbringung der gewünschten Leistungen, der Erhalt der Trägervielfalt, wobei kleinere Träger nicht benachteiligt werden sollten, und der möglichst effiziente, passgenaue Einsatz der kommunalen Mittel zur Erreichung der präventiven, sozialen, kulturellen und integrativen Aufgaben innerhalb der Stadtgesellschaft. Das hierfür zu erarbeitende Konzept soll den Ausschüssen und dem Rat zur Beschlussfassung spätestens vor der Sommerpause 2018 vorgelegt werden. Folgendes soll in diesem Konzept berücksichtigt werden:

1. Das Zuwendungswesen soll durch die Möglichkeit einer Online-Abgabe und digitale Verarbeitung der Zuwendungsanträge der freien Träger vereinfacht werden.
2. Das Zuwendungswesen soll durch ein verbessertes Reporting und Controlling der Anträge und der dahinterstehenden erbrachten Zuwendungszwecken und deren Erfüllung transparenter werden.

Um dies zu erreichen, sind in den Fachbereichen entsprechende Zuwendungszwecke und Förderkriterien sowie einheitliche Richtlinien und Beratungsleitfäden in den Fachbereichen selbst in Bezug auf die Beratung der Träger und der Bewilligung der Anträge im Austausch mit den Trägern zu erarbeiten und den Ratsgremien vorzulegen.

Zudem soll das Zuwendungscontrolling Informationen über Anträge, Bewilligungen bzw. Ablehnungen und ihre jeweiligen Begründungen sowie über Verwendungsnachweise und Berichte darstellen.

Außerdem soll eine klare Aufschlüsselung nach Sach- und Personalkosten sowie eine einheitliche und verbindliche Unterscheidung zwischen institutioneller Förderung und Projektförderung erfolgen. Des Weiteren soll dargestellt werden, ob und in welcher Höhe und wie lange Dritte das jeweilige Vorhaben fördern.

Dargestellt werden soll auch, welche Schwerpunkte entsprechend aktuellen stadtweiten oder stadtteilbezogenen Erfordernissen gesetzt werden.

Darüber hinaus sollen auch die bestehenden Sammeltopfe in das unterjährige Controlling einbezogen werden. Hier soll analog zu den Zuwendungsvergaben im Rahmen des Haushalts ein Controlling etabliert werden, das die gleichen Informationen bereithält wie das reguläre Zuwendungscontrolling. Auch soll der Mittelabfluss dargestellt werden.

3. Das Zuwendungsverzeichnis soll so umgestaltet werden, dass klarer erkennbar wird, in welcher Höhe Zuwendungen tatsächlich an freie Träger im Sinne der Daseinsvorsorge erfolgen und in welcher Höhe freiwillige Leistungen im Bereich der präventiven, sozialen und kulturellen Arbeit verausgabt werden.
4. Die Aufgaben, die Freien Träger übertragen werden, sollen **auskömmlich** und **bedarfsgerecht** finanziert werden. Dies wird u.a. durch eine einheitliche Beschreibung der Zuwendungszwecke seitens der Verwaltung und durch die standardisierten Reportingtools für die Träger möglich. Die Zuwendungen sollen zudem mehr **Planungssicherheit** bieten.
5. Die Zuwendungsempfänger sollen verpflichtet werden, in ihrer Öffentlichkeitsarbeit darauf hinzuweisen, dass die Stadt an der Finanzierung des Projektes/der Institution

beteiligt ist.

6. Reporting

Die Zuwendungsanträge sollen mess- und kontrollierbare Ziele enthalten. Zudem muss der Zweck der Trägertätigkeit konkret dargelegt werden. Im Rahmen eines kontinuierlichen Reporting sind die Zuwendungsempfänger verpflichtet, darzulegen, ob die definierten Ziele erreicht und ob die bewilligten Mittel zweck- und zielentsprechend verwendet wurden. Zuwendungsempfänger haben der Stadtverwaltung jährlich Verwendungsnachweise vorzulegen, bei institutioneller Förderung zusätzlich Jahresabschlüsse.

8 Stimmen dafür, 3 Stimmen dagegen, 0 Enthaltungen

TOP 4.1.

**Änderungsantrag der CDU-Fraktion zu Drucks. Nr. 2494/2017: Modernisierung der Zuwendungen und Optimierung des Controllings
(Drucks. Nr. 2853/2017)**

Ratsherr Spiegelhauer lässt über den Antrag abstimmen.

Dieser wird mit 3 Stimmen dafür, 7 Stimmen dagegen und 1 Enthaltung abgelehnt.

Antrag

Der Antragstext wird wie folgt geändert:

Antrag,

zu beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt, das Zuwendungswesen zu modernisieren. Übergeordnete Ziele der Modernisierung sind die auskömmliche Förderung der Freien Träger zur Erbringung der gewünschten Leistungen und der möglichst effiziente, passgenaue Einsatz der kommunalen Mittel zur Erreichung der präventiven, sozialen, kulturellen und integrativen Aufgaben innerhalb der Stadtgesellschaft. Dabei soll die Nutzung von Synergieeffekten zwischen Trägern mit ähnlichem Profil angestrebt werden. Das hierfür zu erarbeitende Konzept soll den Ausschüssen und dem Rat zur Beschlussfassung spätestens vor der Sommerpause 2018 vorgelegt werden. Folgendes soll in diesem Konzept berücksichtigt werden:

1. Das Zuwendungswesen soll durch eine Online-Abgabe und digitale Verarbeitung der Zuwendungsanträge der Freien Träger vereinfacht werden.
2. Das Zuwendungswesen soll durch ein verbessertes Reporting und Controlling der Anträge und der dahinterstehenden erbrachten Zuwendungszwecke und deren Erfüllung transparenter werden. Um dies zu erreichen, sind in den Fachbereichen entsprechende Zuwendungszwecke und Förderkriterien sowie einheitliche Richtlinien und Beratungsleitfäden in Bezug auf die Beratung der Träger und die Bewilligung der Anträge zu erarbeiten und den Ratsgremien vorzulegen. Zudem soll das Zuwendungscontrolling Informationen über Anträge, Bewilligungen bzw. Ablehnungen und ihre jeweiligen Begründungen sowie über Verwendungsnachweise und Berichte darstellen.

Außerdem soll eine klare Aufschlüsselung der Sach- und Personalkosten sowie eine einheitliche und verbindliche Unterscheidung zwischen institutioneller Förderung und Projektförderung erfolgen. Des Weiteren soll dargestellt werden, ob und in welcher Höhe und wie lange Dritte das jeweilige Vorhaben fördern.

Dargestellt werden sollen auch, welche Schwerpunkte entsprechend aktuellen stadtweiten oder stadtteilbezogenen Erfordernissen gesetzt werden. Darüber hinaus sollen auch die bestehenden Sammeltöpfe in das unterjährige Controlling einbezogen werden. Hier soll analog zu den Zuwendungsvergaben im Rahmen des Haushalts ein Controlling etabliert werden, das die gleichen Informationen bereithält

wie das reguläre Zuwendungscontrolling. Auch sollte der Mittelabfluss dargestellt werden.

3. Das Zuwendungsverzeichnis soll so umgestaltet werden, dass klarer erkennbar wird, in welcher Höhe Zuwendungen tatsächlich an Freie Träger im Sinne der Daseinsvorsorge erfolgen und in welcher Höhe freiwillige Leistungen im Bereich der präventiven, sozialen und kulturellen Arbeit verausgabt werden.
4. Die Aufgaben, die Freien Trägern übertragen werden, sollen auskömmlich und bedarfsgerecht finanziert werden. Dies wird u.a. durch eine einheitliche Beschreibung der Zuwendungszwecke seitens der Verwaltung und durch die standardisierten Reportingtools für die Träger möglich. Die Zuwendungen sollen zudem mehr Planungssicherheit bieten, indem die Zuwendungen grundsätzlich ab 2019 für 3 Jahre gewährt werden, sofern der Bedarf weiterhin besteht und laufend nachgewiesen wird.
5. Die Zuwendungsempfänger sollen verpflichtet werden, in ihrer Öffentlichkeitsarbeit darauf hinzuweisen, dass die Stadt an der Finanzierung des Projektes/der Institution beteiligt ist.
6. Reporting
Die Zuwendungsanträge sollen mess- und kontrollierbare Ziele der Trägertätigkeit enthalten. Zudem muss der Zweck der Trägertätigkeit konkret dargelegt werden. Darüber hinaus muss erläutert werden, wieso die angegebenen Ziele und Zwecke im erheblichen Interesse der Landeshauptstadt Hannover liegen. Im Rahmen eines kontinuierlichen Reportings sind die Zuwendungsempfänger verpflichtet, darzulegen, ob die definierten Ziele erreicht und ob die bewilligten Mittel zweck- und zielentsprechend verwendet wurden. Der Zuwendungsempfänger hat der Stadtverwaltung jährlich Verwendungsnachweise sowie einen Jahresabschluss vorzulegen.
7. Aktives Controlling
Die Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Hannover muss ein aktives Controlling durchführen und überprüfen, ob die Zuwendungszwecke weiterhin im erheblichen Interesse der Landeshauptstadt Hannover liegen und die Mittel in dem beantragten Umfang weiter erforderlich sind. Außerdem muss kontrolliert werden, ob Zuwendungsempfänger bislang ihren Verpflichtungen zum ordnungsgemäßen Nachweis der Zielerreichung und zweckentsprechenden Mittelverwendung nachgekommen sind.

3 Stimmen dafür, 7 Stimmen dagegen, 1 Enthaltung

TOP 5.

Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH – Änderung des Gesellschaftsvertrages

(Drucks. Nr. 0164/2018 mit 1 Anlage)

Ratsherr Spiegelhauer begrüßt als Gast zu diesem Tagesordnungspunkt Herrn Florysiak.

Ratsherr Herrmann fragt zu § 6, ob der Postweg und dadurch Ressourcen eingespart werden könnten, in dem man alles elektronisch versendet. Weiter fragt er, warum für das Land Niedersachsen die Anzahl der Vertreter*innen verdoppelt werde.

Herr Florysiak antwortet, der Postweg sei von allen Gesellschaftern gewünscht. Die Verdopplung der Personen ergebe sich aus dem Gesellschaftsanteil.

Ratsherr Herrmann merkt an, einer der wesentlichen Gesichtspunkte der Gesamtpolitik sei die Einsparung von Ressourcen. Er fragt, ob auch eine Postkutsche oder Brieftauben eingeführt würden, wenn die Mehrheit dies wünsche. Er sagt, es sei kontraproduktiv und ressourcenverschwendend, nicht nur den elektronischen Weg zu nutzen.

Ratsherr Spiegelhauer lässt über die Drucksache abstimmen.
Diese wird mit 10 Stimmen dafür, 1 Stimme dagegen und 0 Enthaltungen beschlossen.

Antrag,

der Änderung des Gesellschaftsvertrages gemäß Anlage 1 zuzustimmen und die Stimmführerin/ den Stimmführer der Landeshauptstadt Hannover in der Gesellschafterversammlung der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH anzuweisen die anliegende Vertragsänderung zu beschließen.

10 Stimmen dafür, 1 Stimme dagegen, 0 Enthaltungen

TOP 6.

Zuwendung Projekt Entwicklungsplattform Gesundheitswirtschaft in der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg (Drucks. Nr. 0257/2018 N1)

Ratsherr Spiegelhauer begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt die Gäste Herrn Prof. Barke und Herrn Florysiak.

Frau Erste Stadträtin Tegtmeyer-Dette führt ein, die Gesundheitswirtschaft sei eines von vier Handlungsfeldern im aktuellen Arbeitsprogramm 2015-2019 der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg. Ziele im Handlungsfeld seien die Verbesserung der Gesundheitsversorgung, die Platzierung der Metropolregion als innovative Hightech-Region, die Vernetzung von Wirtschaft und Wissenschaft sowie die Förderung von innovativen Wirtschaftsbereichen und Hebung von Arbeitsplatzpotentialen. Zu diesem Zweck habe die Metropolregion GmbH das Projekt Entwicklungsplattform Gesundheitswirtschaft aufgesetzt. Das Projekt umfasse den gesamten Wirtschafts- und Wissenschaftsraum der Metropolregion, sodass auch die Bedarfe und Impulse international renommierter Unternehmen und wissenschaftlicher Einrichtungen berücksichtigt werden. Es solle Grundlage für weitere Initiativen und Vorhaben sein und werde für die Projektlaufzeit mit 128.000 € durch das Land Niedersachsen gefördert. Die notwendige Kofinanzierung werde durch die Gesellschafter bereitgestellt.

Herr Florysiak führt anhand einer Präsentation in das Thema ein (s. Anlage 1.)

Herr Prof. Barke erläutert anhand der Präsentation den Sachstand des Projektes.

Beigeordneter Machentanz fragt, wie man mehr Frauen in dem Projekt etablieren könne.

Herr Florysiak sagt, mit der Frage habe man sich bereits beschäftigt. Man müsste den Frauenanteil in Führungspositionen in der Wissenschaft erhöhen.

Herr Prof. Barke entgegnet, für einen Vorschlag sei man dankbar.

Ratsherr Klippert sagt, es wäre gut, wenn die Metropolregion dafür werbe.

Ratsherr Engelke merkt an, gerade für die Umsetzung so großer und wichtiger Projekte sei ein Zusammenschluss hilfreich. Das Projekt habe einen großen Nutzen für Hannover. Er fragt, ob die Fachkräftesicherung zur Fachkräftegewinnung ausgeweitet werden könne. Weiter fragt er, wie die Erhöhung der Summe zustande komme und ob das Projekt im Dezember 2018 ende.

Herr Prof. Barke führt aus, Ziel sei es, Projekte zu definieren sowie das Zusammenbringen der richtigen Player und das Begleiten dieser zu den Projekten. Wenn die Projekte funktionieren, würden sie auch von sich aus weiter laufen. Die Entwicklungsplattform sei daher eher ein "Anschiebevehikel". Sollte es gelingen, zwei Leuchtturmprojekte zu entwickeln, hätte man viel erreicht.

Herr Albrecht sagt, die Erhöhung der Summe resultiere aus der Weiterentwicklung des Projektstandes.

Ratsherr Wruck findet es gut, Wissenschaft und Wirtschaft in Verbindung zu fördern. Das Projekt sei gut, jedoch noch sehr unkonkret. Es gebe Möglichkeiten des Scheiterns. Er

fragt, ob es in Niedersachsen auch für die Städte Osnabrück, Oldenburg oder Wilhelmshaven eine Metropolregion gebe. Weiter fragt er, wer und wie viele Personen die Interviews bewerten und wie Firmen zusammenarbeiten sollen, die ggf. in Konkurrenz zueinander stünden.

Herr Prof. Barke erklärt, die Ergebnisse der Interviews würden im Fachbeirat analysiert. Dieser entwickle Projektvorschläge und lege sie dem Lenkungskreis zur Entscheidung vor. Die Zusammenarbeit möglicher Konkurrenten finde im Rahmen sogenannter vorwettbewerblicher Forschung sowie im Rahmen vertikaler Integration statt.

Herr Florysiak erläutert, die Metropolregionen würden sich aus der Raumordnung ergeben. Die Städte Oldenburg und Wilhelmshaven bspw. seien der Metropolregion Bremen/Oldenburg zugewiesen.

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Ratsherr Spiegelhauer lässt über die Drucksache abstimmen.

Diese wird mit 11 Stimmen dafür einstimmig beschlossen.

Antrag,

der Metropolregion GmbH im Jahr 2018 eine zusätzliche Zuwendung von 10.540 Euro zu gewähren.

Einstimmig

TOP 7.

Mitgliedschaft der Landeshauptstadt Hannover in der European Science Engagement Association (EUSEA)

(Drucks. Nr. 0248/2018 mit 1 Anlage)

Frau Erste Stadträtin Tegtmeyer-Dette leitet ein, Hannover zähle zu den bedeutenden Hochschul- und Wissenschaftsstandorten in Deutschland. Mit rund 48.000 Studierenden hätten wir in diesem Wintersemester einen neuen Höchststand erreicht. 10.000 hochqualifizierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler würden an den Hochschulen und forschungsnahen Instituten arbeiten. Fast 6.000 internationale Studierende hätten sich für ein Studium in Hannover entschieden. Hochschulen und Forschungseinrichtungen würden einen wichtigen Beitrag zur Wirtschafts- und Innovationskraft unserer Stadt leisten. Im Stadtentwicklungsprogramm „Mein Hannover 2030“ sei darum der Entwicklung des Hochschul- und Wissenschaftsstandortes ein eigenes Kapitel gewidmet worden. Im Mittelpunkt der strategischen Ziele stünden die Vertiefung der Zusammenarbeit am Standort, z.B. durch die Initiative Wissenschaft Hannover sowie die Internationalisierung unserer Aktivitäten. Beide strategischen Ziele seien zentrale Punkte der nächsten Beschlussdrucksache. So könne die Initiative Wissenschaft Hannover nach zehn Jahren Kooperation auf eine beeindruckende Bilanz zurückblicken. Das Netzwerk sei 2007 auf Anregung der Landeshauptstadt gegründet worden. Die Arbeit der Initiative und die Koordination aller Projekte erfolge im Sachgebiet „Wissenschaftsstadt Hannover“ im Büro des Oberbürgermeisters. Frau Minthe, Leiterin des Sachgebietes, werde einen 90 Sekunden Trailer, der von allen 15 Partner*innen der Initiative Wissenschaft anlässlich des zehnjährigen Jubiläums produziert wurde (www.wissen.hannover.de/trailer), präsentieren. Anschließend würden einige Eckdaten des Netzwerkes zu aktuellen Aktivitäten sowie der internationalen Ausrichtung durch die Mitgliedschaft in der European Science Engagement Association dargestellt.

Frau Minthe stellt das Thema anhand einer Präsentation vor (s. Anlage 2).

Ratsherr Dr. Gardemin bedankt sich für die Vorstellung und begrüßt die Mitgliedschaft. Er merkt an, dass neben einer Exzellenzinitiative die Leibniz Universität den Charakter einer akademischen Breitenausbildung habe. Es sei wesentlich, dies in den Vordergrund zu

stellen. Nicht alle Studierenden seien auf eine Exzellenz aus.

Frau Minthe bedankt sich für den Hinweis und führt aus, dass über 500 Videoclips gedreht worden seien. Die Minderheit davon handle von Forschung und Exzellenzclustern, die meisten seien über die Orientierungsphase.

Beigeordnete Kastning bedankt sich ebenfalls und sagt, die Exzellenz müsse aus der Breite schöpfen. Es gehe nicht ohne. Hannover habe eine internationale Stadtgesellschaft, sodass die internationale Ausrichtung im Bereich der Wissenschaft ein guter Weg sei.

Beigeordneter Machentanz fragt, ob aus dem EU-Projekt zum Thema Feinstaub konkrete Handlungsanweisungen für die Städte und Kommunen abgeleitet werden können.

Frau Minthe entgegnet, Ziel sei es, dass die Hochschulen Fragen der Gesellschaft stärker aufgreifen. Das Thema Feinstaub sei insbesondere für Forscher*innen relevant.

Frau Erste Stadträtin Tegtmeyer-Dette betont, der von der EU vorgegebene Grenzwert zu Feinstaub werde in Hannover seit 2006 eingehalten. Im Hinblick auf die gesetzlichen Vorgaben zum Feinstaub bestehe kein Handlungsbedarf.

Ratsherr Engelke bedankt sich für die Vorstellung der Initiative Wissenschaft. Er fragt, wer die Videos aufnehme und finanziere.

Frau Minthe erläutert, es bestehe eine Kooperation mit dem Madsack-Verlag. Die Filme würden durch TVN gedreht. Die teilnehmenden Institutionen würden sich mit Personal und finanziellen Mitteln beteiligen. Durch hannover impuls habe es eine Anschubfinanzierung gegeben. Weiter werde es durch die Mitglieder, die zu Beginn bestimmte Pakete kaufen können, finanziert. Der finanzielle Einsatz lohne sich, da die Mitglieder die Filme auch für eigenen Zwecke nutzen können.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Ratsherr Spiegelhauer lässt über die Drucksache abstimmen.

Die Drucksache wird mit 10 Stimmen dafür, 0 Stimmen dagegen und 0 Enthaltungen beschlossen.

Antrag,

1. die Bilanz der Zusammenarbeit von Hochschulen, Wissenschaft und Landeshauptstadt in der Initiative Wissenschaft Hannover (2007-2017) zur Kenntnis zu nehmen (Anlage). der Mitgliedschaft in der European Science Engagement Association (EUSEA) zuzustimmen.

10 Stimmen dafür, 0 Stimmen dagegen, 0 Enthaltungen

TOP 8.

Bericht des Oberbürgermeisters

Keine Berichtspunkte

TOP 9.

Aktuelles

Ratsherr Engelke fragt, wie der Stand zum Mauerbau in Herrenhausen sei.

Herr Clark entgegnet, die Mauern im Berggarten seien hochgemauert, aber noch nicht verputzt. Alle Mauern seien voraussichtlich bis zum Frühjahr fertig.

Ratsherr Spiegelhauer schließt die Sitzung um 15:00 Uhr.

Tegtmeyer-Dette
(Erste Stadträtin)

Hager
(Schriftführerin)

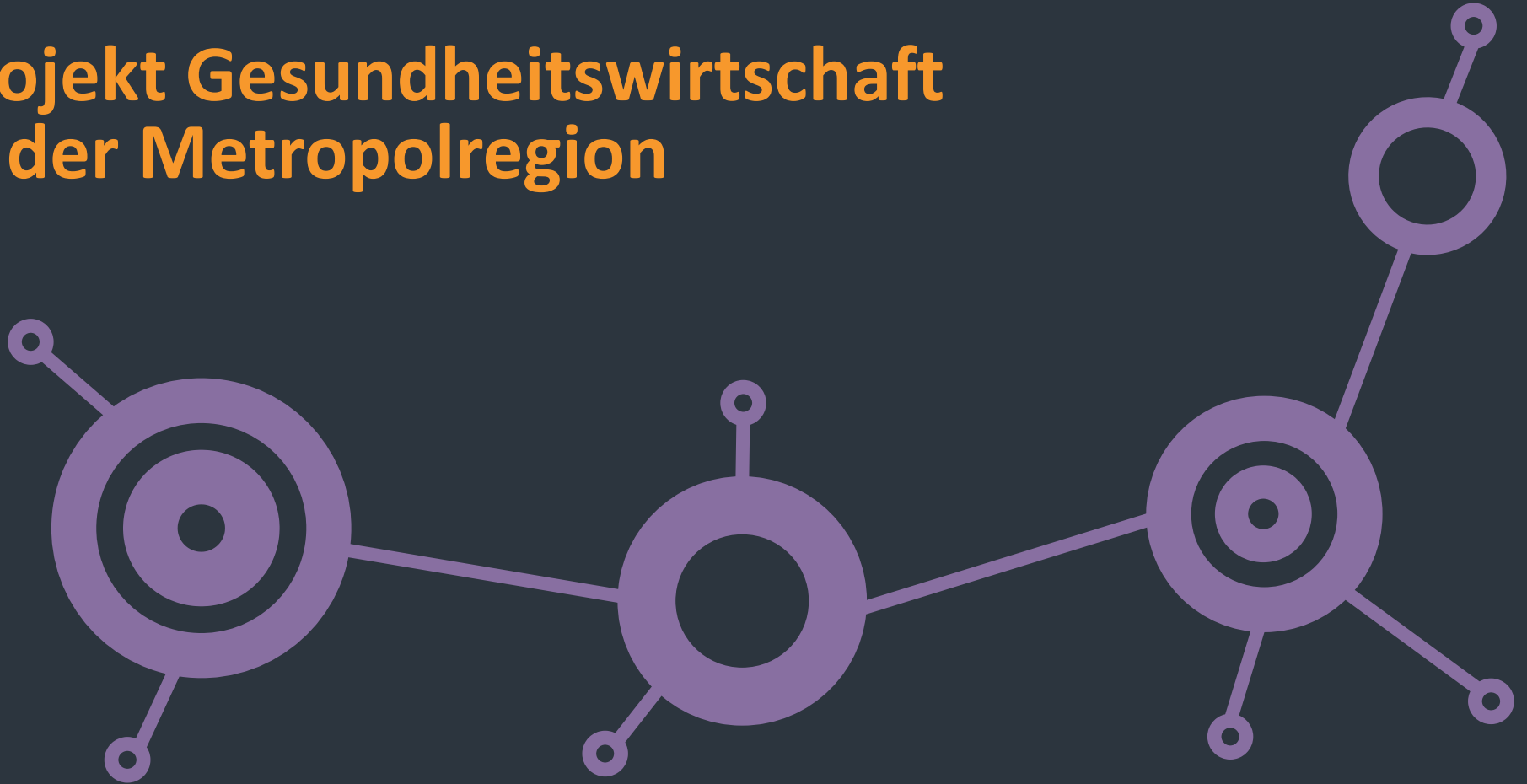


2018-02-08 Anlage 1 OB-Ausschuss.pdf

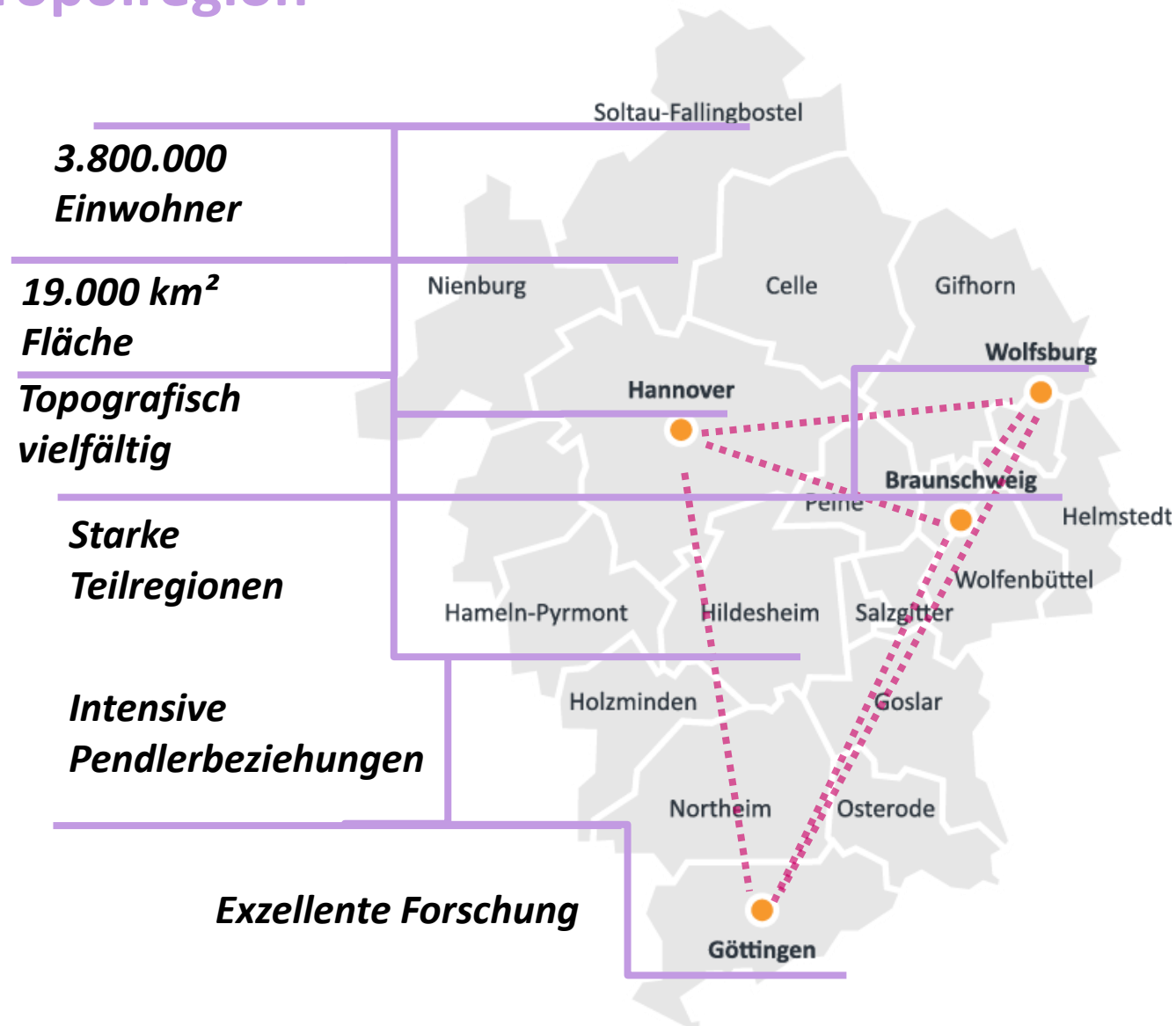


2018-02-08 Anlage 2 OB-Ausschuss.pdf

Projekt Gesundheitswirtschaft in der Metropolregion

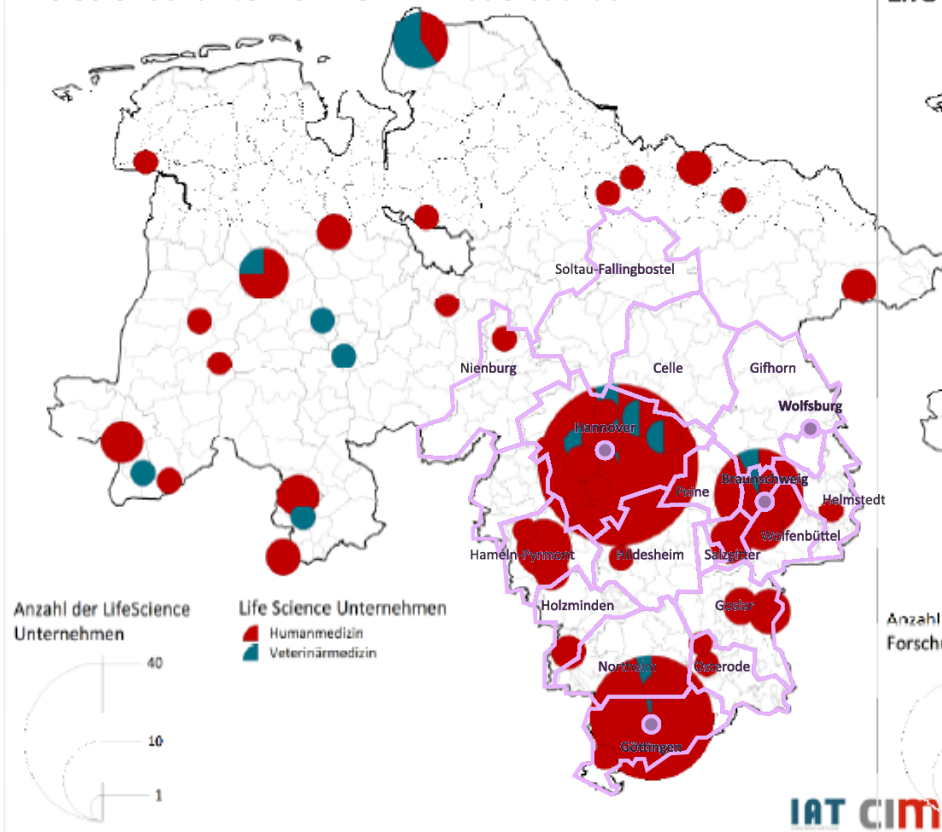


Unser Gebiet: Die Metropolregion

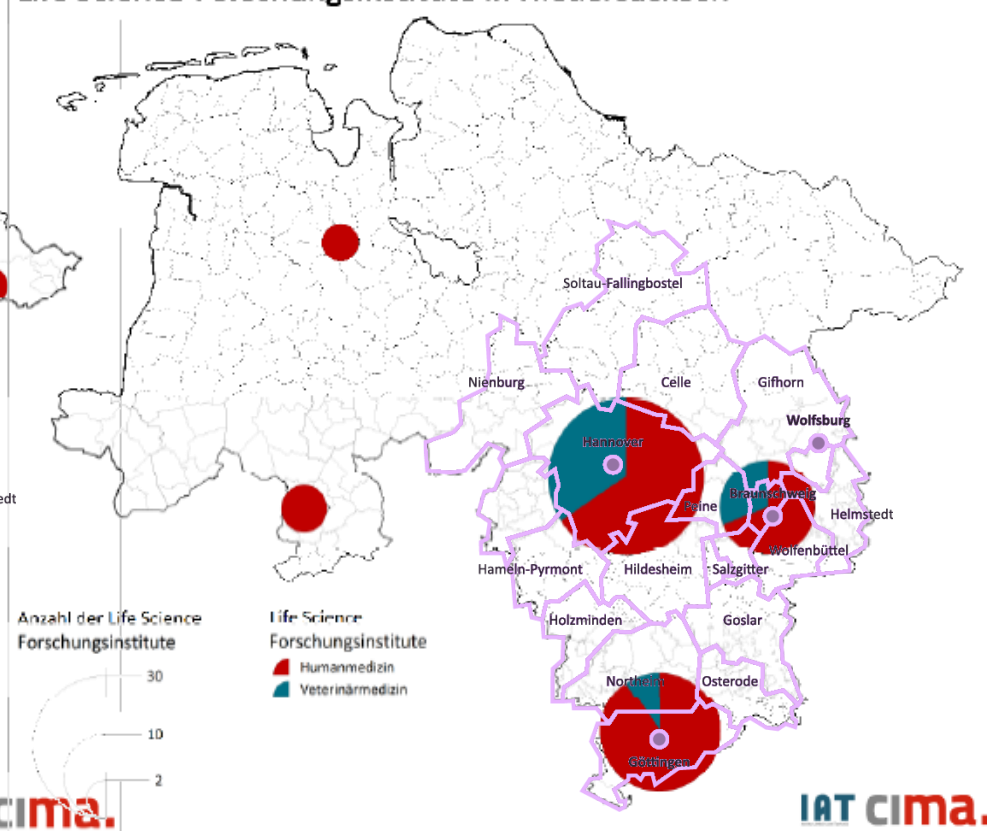


Life Science in der Metropolregion: Status Quo

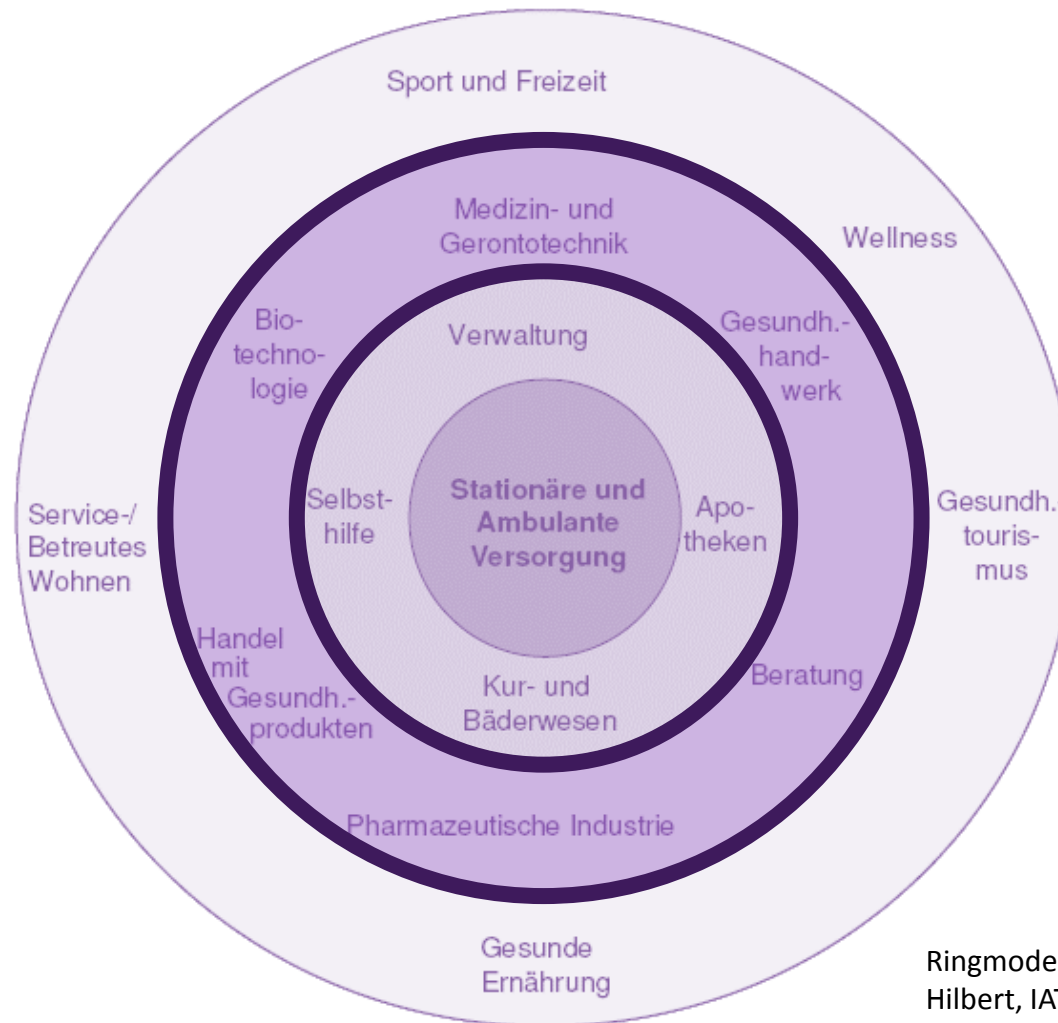
Life Science-Unternehmen in Niedersachsen



Life Science-Forschungsinstitute in Niedersachsen



Die Gesundheitswirtschaft



Ringmodell Gesundheitswirtschaft;
Hilbert, IAT 2009

Ziele:

Steigerung von Sichtbarkeit und Wettbewerbsfähigkeit der Metropolregion durch

- **Identifizierung konkreter Projekte** im Bereich Gesundheitswirtschaft (z.B. Life Science, eHealth, Medizintechnik) auf Basis vorhandenen Datenmaterials und Experteninterviews
- **Akquise von Projektpartnern**
- **Vorbereitung der Umsetzung:** Aufbau von Projektteams, Entwicklung konkreter Businesspläne und Akquise der notwendigen Finanzierungsmittel

Gegenstand der Projektarbeit sind Vorhaben, die

- die regionalen Wertschöpfungsketten schließen oder ausbauen,
- die Umsetzung von Gesundheitsforschung in regionale Arbeitsplätze und regionale Versorgung sicherstellen,
- die Gesundheitsversorgung durch modellhaften Einsatz von Technologien signifikant verbessern können,
- die Kooperation zwischen den Städten und dem ländlichen Raum im Bereich Gesundheit durch den Einsatz digitaler Technologien stärken und
- einen Beitrag zur Fachkräftesicherung im Bereich Gesundheit/ Medizininformatik leisten.

Projektträger: Metropolregion GmbH

- Enge Abstimmung mit Projektsteuerung
- Kommunikation mit Gesellschaftern

Projektsteuerung: Lenkungskreis und Fachbeirat

- EntscheidungsträgerInnen und ExpertInnen aus Wirtschaft, Wissenschaft und Intermediären
- Entscheidungsfindung zu den Meilensteinen
- Stellt Kontakte her und unterstützt
- Priorisiert die Projekte, die zur Umsetzungsreife vorbereitet werden sollen

Projektbearbeitung: Beratungsunternehmen: Innovation Health Partners, Berlin

- Identifikation und Ausarbeitung eines oder mehrere konkreter Projekte
- Gewinnung von Partnern zur Umsetzung und Finanzierung

Im Rahmen des Projekts wird mit allen relevanten Akteuren und Netzwerken zusammengearbeitet. Es werden keine Doppelstrukturen aufgebaut, sondern Kooperationsprojekte zur Stärkung der Potentiale und der Außendarstellung der Metropolregion erarbeitet.

Kosten	2017	2018
Projektadministration, -koordination	6.300 €	10.000 €
Aufwand Projektmanagement, Lenkungsausschuss	25.000 €	21.000 €
Sachausgaben (Büro, IT, Kommunikation)	2.850 €	2.850 €
Externer Berater	75.000 €	75.000 €
Basiskommunikation	3.150 €	3.150 €
Gesamtkosten	112.300 €	112.000 €

Finanzierung	2017	2018
Förderfonds Metropolregion	61.000 €	67.000 €
Eigenmittel Metropolregion GmbH	6.300 €	10.000 €
Stadt Hannover	15.540 €	10.540 €
Stadt Braunschweig	7.460 €	4.960 €
Stadt Göttingen	7.000 €	4.500 €
Verein Wirtschaft	10.000 €	10.000 €
Verein Wissenschaft	5.000 €	5.000 €
Gesamtfinanzierung	112.300 €	112.000 €

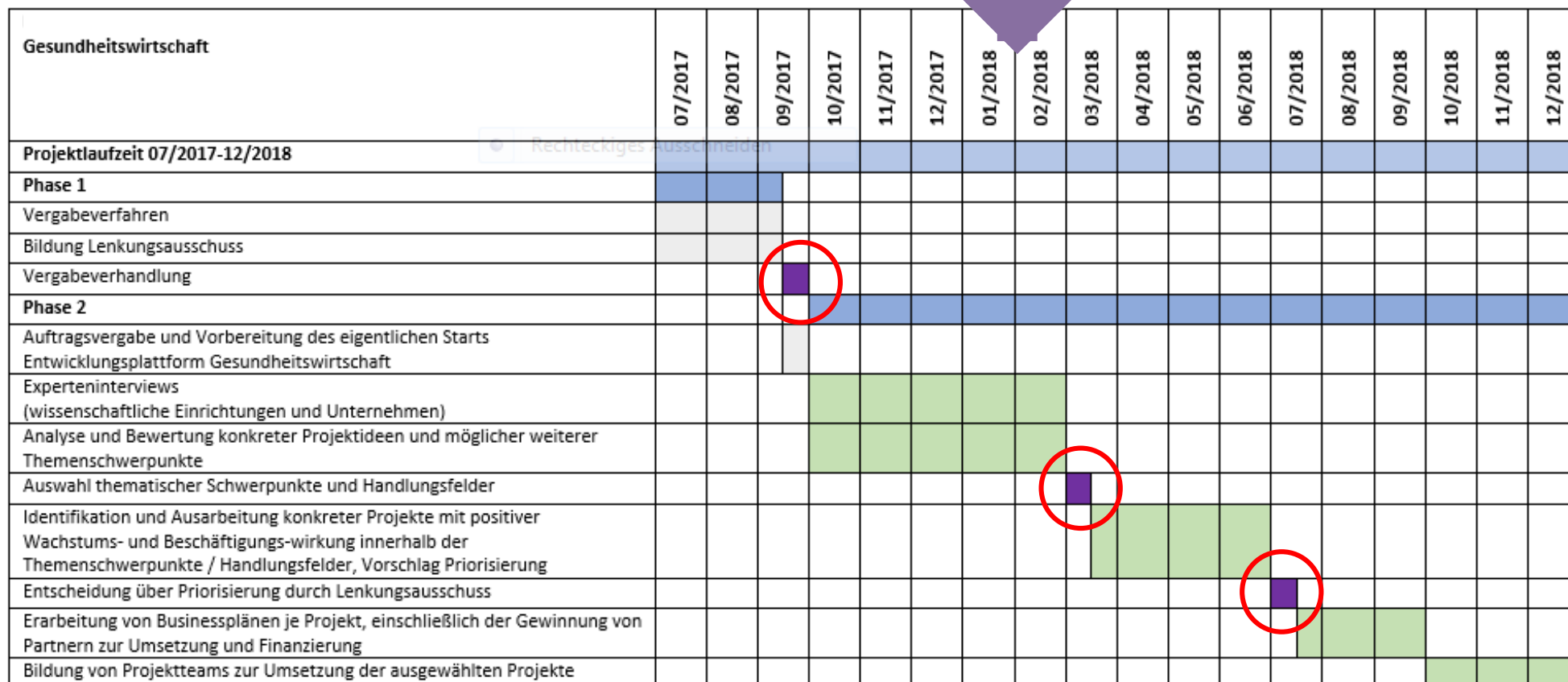
Die Mischung macht's!



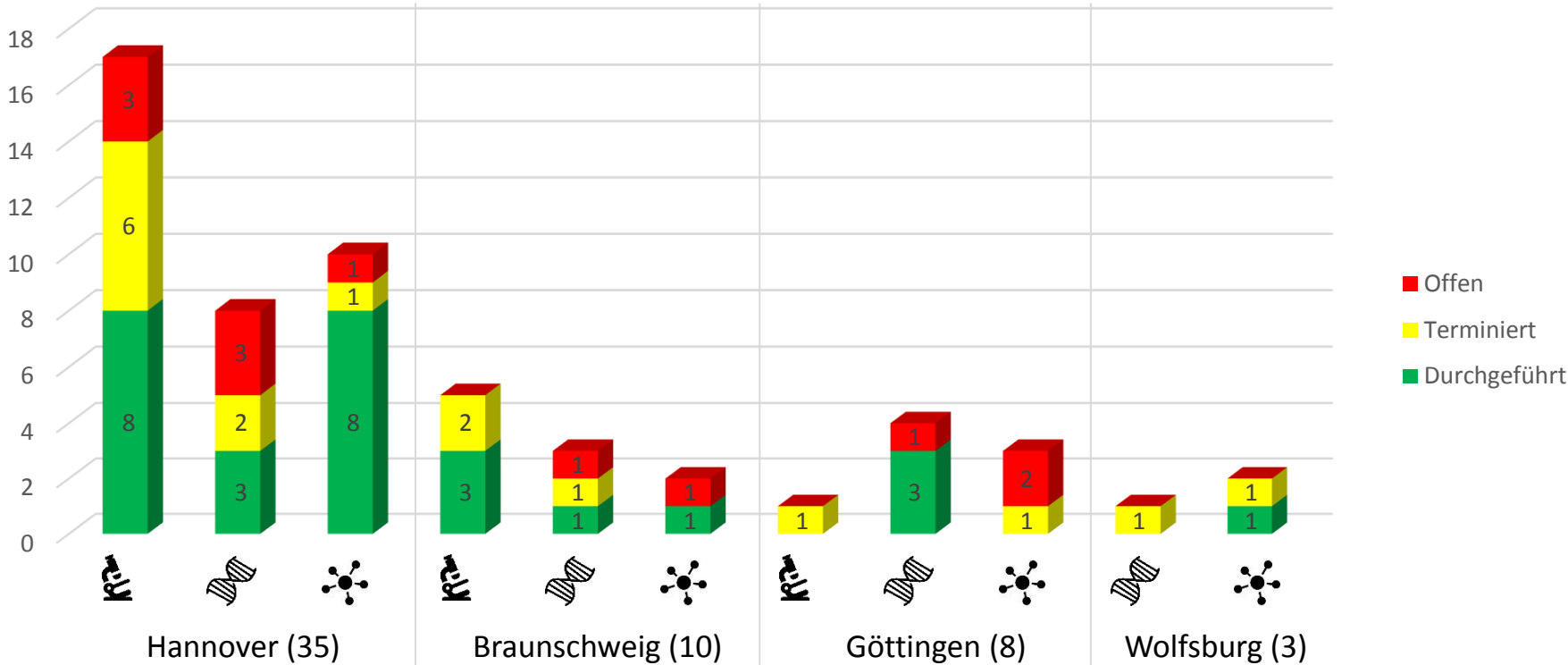
Prof. Dr.-Ing. Erich Barke, Universitätspräsident a.D., Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover Prof.
Dr. med. Christopher Baum, Präsident Medizinische Hochschule Hannover
Dr. Heinz-Jürgen Bertram, Vorsitzender des Vorstandes Symrise AG,
Dr. Manfred W. Elff, Mitglied des Vorstandes Bundesverband Medizintechnologie e.V. (BVMed)
Dr. Frank Fabian, Geschäftsführer Allianz für die Region GmbH
Kai Florysiak, Geschäftsführer Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH Dr.
Michael Harder, Geschäftsführer corlife oHG
Prof. Dr. Reinhold Haux, Geschäftsführender Direktor Institute for Medical Informatics
Julius von Ingelheim, Leiter Regionalstrategie und Standortentwicklung, Volkswagen AG
Michael Kiesewetter, Vorsitzender des Vorstands Investitions- und Förderbank Niedersachsen – NBank
Prof. Dr. Ulrich Kalinke, Leiter der Geschäftsstelle TRAIN-Geschäftsstelle c/o Twincore GmbH
Dr.-Ing. Adolf M. Kopp, Geschäftsführer hannoverimpuls GmbH
Prof. Dr. Heyo Krömer, Dekan Universitätsmedizin Göttingen / Georg-August-Universität
Dr. Volker Müller, Hauptgeschäftsführer Unternehmerverbände Niedersachsen e.V.
Dr. Maik Plischke, Vorsitzender der Geschäftsführung Innovationszentrum Niedersachsen GmbH
Dr. Jochen Wilken, Hauptgeschäftsführer ChemieNord e.V.

Prof.Dr.-Ing. Erich Barke, Universitätspräsident a.D., Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
Christian Bebek, Stellv. Hauptgeschäftsführer Industrie- und Handelskammer Hannover
Dr. Joachim Bertram, Geschäftsführer IBA GmbH
Dr. Hans-Jürgen Buß, Technologie- und Strategieberater BioRegion c/o Innovationszentrum Niedersachsen GmbH
Dr. Cord Dohrmann, Mitglied des Vorstandes Evotec AG
Prof. Dr. Stefan Dübel, Yumab GmbH
Kai Florysiak, Geschäftsführer Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH
Dr. med. Andreas Goepfert, Geschäftsführer Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH
Dr. Bernhard Graimann, Forschungsleiter Otto Bock HealthCare Deutschland GmbH
Ursula Haufe, Geschäftsführerin GWG Wirtschaftsförderung Stadtentwicklung Göttingen mbH
Prof. Dr. Dirk Heinz, Wissenschaftlicher Geschäftsführer Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung GmbH
Dr. Nils Hellrung, Geschäftsführer Symeda GmbH
Frank Kettner-Nikolaus, Geschäftsführer Gesundheitswirtschaft Hannover e.V.
Dr. Martin Kinkel, Leiter Forschung und Entwicklung Kind Hörgeräte GmbH & Co. KG
Dr. Adolf Kopp, Geschäftsführer hannoverimpuls GmbH
Dr. rer. nat. Dietmar Kracht, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied Laser Zentrum Hannover e.V.
Thomas Krause, Vorstand Wolfsburg AG
Prof. Dr.-Ing. Arno Kwade, Mitglied des Vorstandes Zentrum für Pharmaverfahrenstechnik | TU Braunschweig
Prof. Dr. med. Thomas Lenarz, Klinikdirektor, Hals-Nasen-Ohrenklinik der Medizinischen Hochschule Hannover
Gerold Leppa, Geschäftsführer Braunschweig Zukunft GmbH
Prof. Dr. med. Anke Lesinski-Schiedat, Ärztliche Leitung Deutsches HörZentrum Hannover
Prof. Dr. Holger Lubatschowski, Geschäftsführer Rowiak GmbH
Prof. Dr. med. Michael Marscholke, Peter Reichertz Institut für Medizinische Informatik
Dr. Martin Oehler, Geschäftsführer Capical GmbH
Dr. Jürgen Peter, Vorstandsvorsitzender AOK Niedersachsen
Dr. Oscar-Werner, Reif Research and Development Sartorius AG

Projektvolumen: 224.300 EUR



Knapp 60 Interviews terminiert



Wissenschaft: 23

Wirtschaft: 16

Intermediär: 17

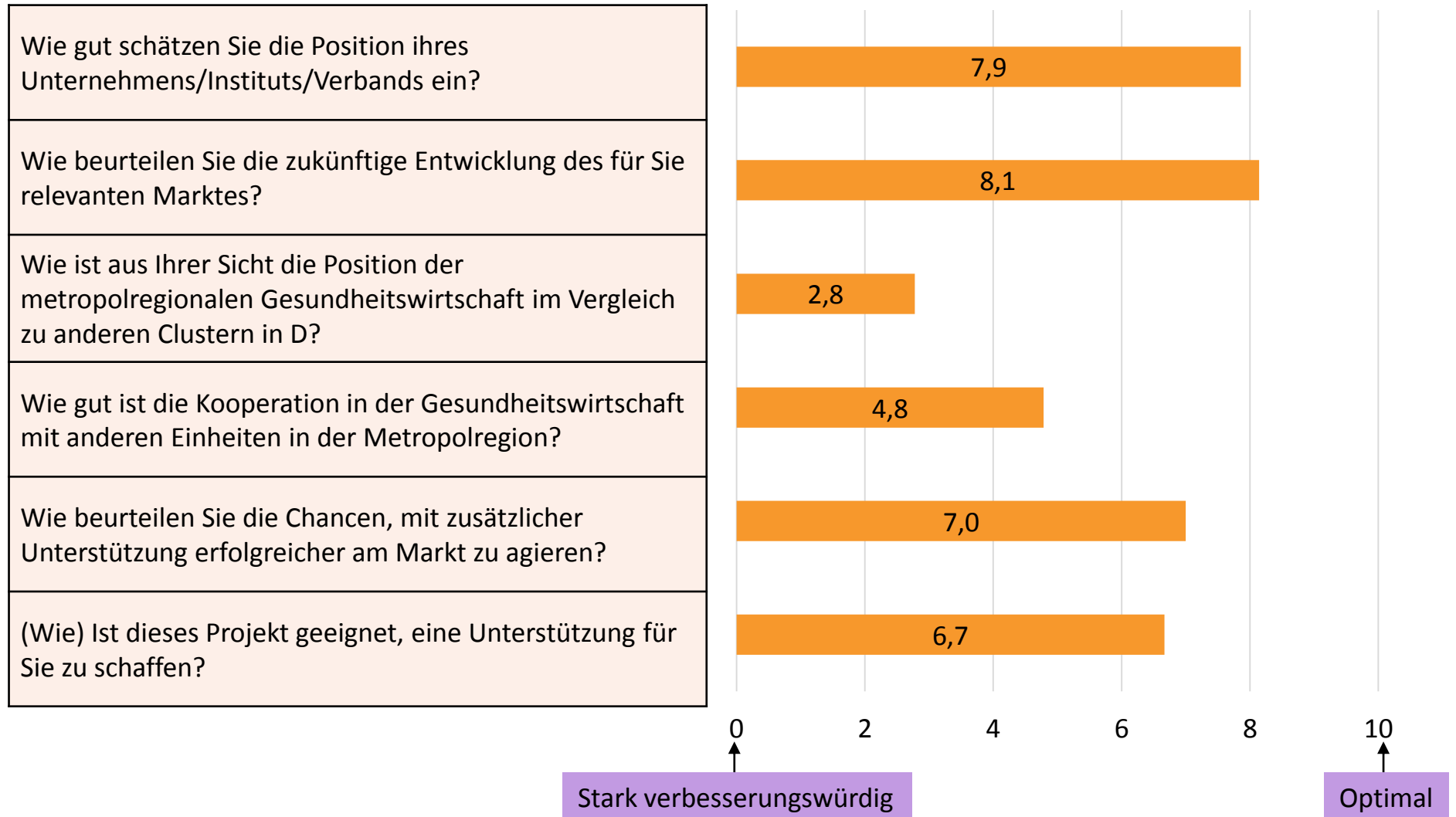
Projekterwartungen (Zwischenstand 18.1.)

- (Bessere) Vernetzung
 - Synergien nutzen, „weniger ist mehr“
 - Mehr Kooperation zwischen Wissenschaft und Wirtschaft
 - Informationsaustausch über die Player
- Kommunikation
 - Vision & (emotionale) Story
 - Bessere Außendarstellung, Marketing, Messeauftritte, etc.
- Fachkräftesicherung
- Bessere Förderung von Startups
- Finanzierung
 - Budget von Landesregierung (vgl. Koalitionsvertrag)
 - Erwartungen an Budgetrahmen anpassen¹
- Betonung der Gemeinsamkeit und der Beteiligung aller Regionen

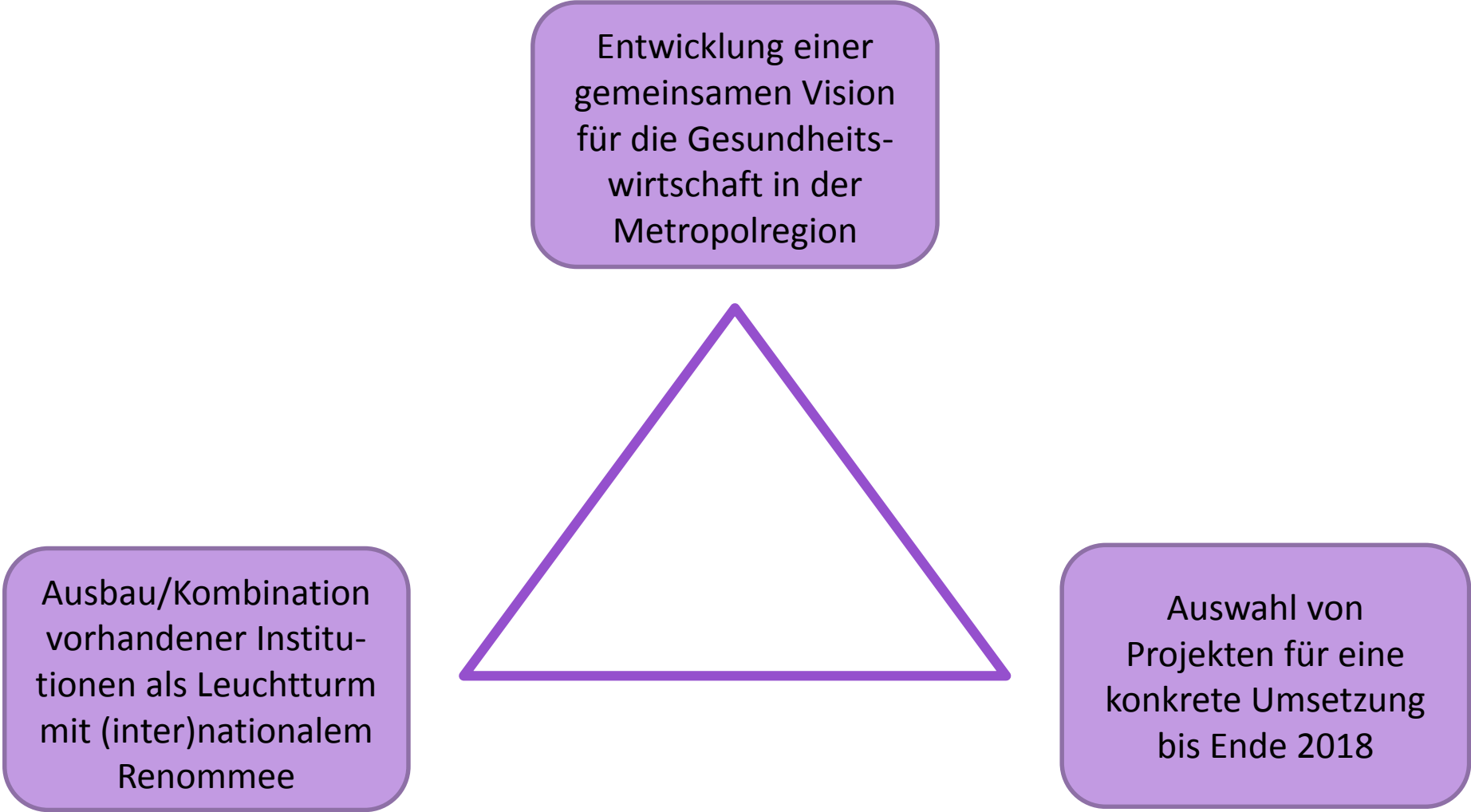
¹Letzes Großprojekt der Metropolregion „Schaufenster Elektromobilität“ hatte ein Budget von 100m€

- Einzelne Netzwerke sind bekannt und es gibt auch positive Erfahrungen damit
- Jedes Netzwerk sollte eine spezifische Kompetenz darstellen – dann aber nur dieses eine Netzwerk → Konsolidierung
- Exzellenzcluster sind gute Aushängeschilder, werden aber nicht ausreichend vermarktet
- Zu wenig Vernetzung zwischen Wissenschaft und Wirtschaft
- Patentverwertung der Universitäten nicht immer wirtschaftsfreundlich
- Bessere Startvoraussetzungen für Startups in anderen Regionen (Berlin, München, etc.), das gleiche gilt für die Ansiedlung neuer Standorte etablierter Unternehmen
- Land Niedersachsen investiert im Vergleich zu anderen Bundesländern weniger in die Forschungslandschaft und Unternehmen der Gesundheitswirtschaft
- „Wir schaffen uns unser eigenes (internationales) Netzwerk.“

Quantitative Fragen



Drei Stoßrichtungen zur Diskussion



Entwicklung einer
gemeinsamen Vision
für die Gesundheits-
wirtschaft in der
Metropolregion

Ausbau/Kombination
vorhandener Institu-
tionen als Leuchtturm
mit (inter)nationalem
Renommee

Auswahl von
Projekten für eine
konkrete Umsetzung
bis Ende 2018

Nächste Schritte

Aktionen bis zur nächsten Beiratssitzung

- Vervollständigung der Interviews
- Definition Methode zur Projektbewertung

Themen für die Beiratssitzung am 22.2.2018

- Review aller Interviewergebnisse
- Review der Projektbewertung
- Erstellung einer Empfehlung für die Lenkungsausschuss-Sitzung

Themen für die Lenkungsausschuss-Sitzung am 1.3.2018

- Entscheidung über die umzusetzenden Projektaktivitäten (Projekte, Vision, Leuchtturm)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.



/NiTiAT|:vE W!S\$€n5(HΔ°F1T Hannover



Projekte der Initiative Wissenschaft Hannover

170 Veranstaltungen,
70 Partner, 40.000 Besuche



Initiative
Wissenschaft ist Teil
des
Stadtentwicklungs-
programms
„Mein Hannover
2030“



Dual Career Netzwerk Initiative
Wissenschaft Hannover



Wohnraumkampagne für
internationale Studierende
„Lasst uns nicht im Regen stehen“
– bundesweite Aufmerksamkeit

Videoportal
www.wissen.hannover.de



„Überdurchschnittliche Effizienz-
Performance in Marketing und
Kommunikation, beeindruck-
ende Pionierleistung und
inspirierendes Vorzeigebispiel

Jury FOX Awards

wissen.hannover.de - 550 Videos zu Studium, Forschung und Leben in Hannover



Gravitationswellen nachgewiesen - Die Pressekonferenz

12.500 Aufrufe Facebook und Portal



Zweinutzungshuhn – Forschung für mehr Tierwohl

TiHo forscht – Studentenwerk testet



Was kostet eigentlich ein Studium

Alle Infos in einem Film



Leibniz-Jahr 2016

Vier Filme – Leibniz zum Hören
Ausstellung im Neuen Rathaus



Mein erstes Jahr an der MHH

Elenas Abenteuer durch die Humanmedizin



Wohnen für Hilfe

Kooperationsprojekt von Studentenwerk und Stadt



So forscht Hannover transdisziplinär

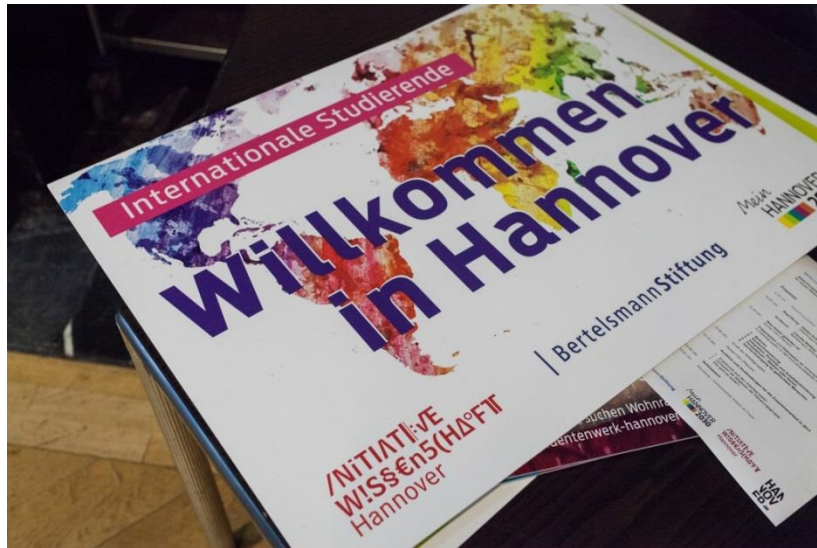
Biomedizintechnik entlang der Wissenschaftslinie 4



Internationale Studierende und Jobben

Rechtliche Rahmenbedingungen und Jobtipps

Willkommenskultur für Internationale Studierende in Hannover



Hochschulen, Stadt, Agentur für Arbeit,
Zivilgesellschaft, Studentenwerk und
Studierende erarbeiten 2015-2016

Handlungsprogramm mit 64 Maßnahmen zu:

- Wohnen
- Studienfinanzierung
- Integration, Diversity, Antidiskriminierung
- Perspektiven – Bleiben oder Gehen
- Hochschulzugang für geflüchtete Menschen



| BertelsmannStiftung

» *Sehr eindrucksvolle Projekte
und hervorragende Videos*

Bertelsmann Stiftung

Internationale Anerkennung



**” Hohes Engagement.
Professionell und effektiv**



Internationale Konferenz in
Madrid 2018:

- Präsentation Videoportal
wissen.hannover.de
- Leibniz Ge(o)heimnisse –
Geocaching.



EU Projekt NUCLEUS zu
Responsible Research and
Innovation

- Konsortium mit 25 Partnern,
aus 15 Ländern und 3
Kontinenten.
- Hannover war Gastgeberin
der Jahrestagung 2017
- Mobiler Nucleus „Feinstaub“

Was sind die Vorteile einer Mitgliedschaft in EUSEA?

EUSEA

- internationales Netzwerk von rund 100 Universitäten, Städten, Science-Centern, Bildungs- und Kultureinrichtungen in Europa
- aktives Mitglied in verschiedenen Projekten der Europäischen Kommission
- unterstützt Mitglieder beim Zugang zu europäischen Förderprogrammen
- stärkt mit innovativen Formaten (z.B. Science Festivals) das Interesse der Öffentlichkeit für Hochschule, Bildung und Forschung

Vorteile der Mitgliedschaft

- Weiterentwicklung und Internationalisierung des Hochschul- und Wissenschaftsstandorts Hannover („Mein Hannover 2030“)
- Zugang zu Projekten und Ausschreibungen der EU und vernetzten Antragstellung mit EUSEA Mitgliedern
- Internationale Sichtbarkeit
- Wissenstransfer zu innovativen Formaten der Wissenschaftskommunikation, ("November der Wissenschaft" und "wissen.hannover.de")



INITIAT

INITIAT
WISSEN
Hannover

Landeshauptstadt Hannover
Büro Oberbürgermeister
Leiterin Wissenschaftsstadt Hannover
Theda Minthe

theda.minthe@hannover-stadt.de

0511-168-46251

www.wissen.hannover.de www.science-hannover.de

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen, Gruppe LINKE & PIRATEN und der FDP und der FRAKTION

(Antrag Nr. 2494/2017 N1)

Eingereicht am 20.10.2017 um 12:20 Uhr.

Finanzausschuss, Sozialausschuss, Jugendhilfeausschuss, Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen, Internationale Ausschuss, Kulturausschuss, Gleichstellungsausschuss, Ausschuss für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten, Stadtentwicklungs- und Bauausschuss, Schul- und Bildungsausschuss, Sportausschuss, Ausschuss für Angelegenheiten des Geschäftsbereichs des Oberbürgermeisters, Organisations- und Personalausschuss, Verwaltungsausschuss, Ratsversammlung

Antrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen der Gruppe DIE LINKE & PIRATEN, der FDP und der Fraktion "Die FRAKTION" zur Modernisierung der Zuwendungen und Optimierung des Controllings

Antrag

zu beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt, das Zuwendungswesen zu modernisieren. Übergeordnete Ziele der Modernisierung sind die auskömmliche Förderung der freien Träger zur Erbringung der gewünschten Leistungen, der Erhalt der Trägervielfalt, wobei kleinere Träger nicht benachteiligt werden sollten, und der möglichst effiziente, passgenaue Einsatz der kommunalen Mittel zur Erreichung der präventiven, sozialen, kulturellen und integrativen Aufgaben innerhalb der Stadtgesellschaft. Das hierfür zu erarbeitende Konzept soll den Ausschüssen und dem Rat zur Beschlussfassung spätestens vor der Sommerpause 2018 vorgelegt werden. Folgendes soll in diesem Konzept berücksichtigt werden:

1. Das Zuwendungswesen soll durch die Möglichkeit einer Online-Abgabe und digitale Verarbeitung der Zuwendungsanträge der freien Träger vereinfacht werden.
2. Das Zuwendungswesen soll durch ein verbessertes Reporting und Controlling der Anträge und der dahinterstehenden erbrachten Zuwendungszwecken und deren Erfüllung transparenter werden.
Um dies zu erreichen, sind in den Fachbereichen entsprechende Zuwendungszwecke und Förderkriterien sowie einheitliche Richtlinien und Beratungsleitfäden in den Fachbereichen selbst in Bezug auf die Beratung der Träger und der Bewilligung der Anträge im Austausch mit den Trägern zu erarbeiten und den Ratsgremien vorzulegen.
Zudem soll das Zuwendungscontrolling Informationen über Anträge, Bewilligungen bzw. Ablehnungen und ihre jeweiligen Begründungen sowie über Verwendungsnachweise und Berichte darstellen.
Außerdem soll eine klare Aufschlüsselung nach Sach- und Personalkosten sowie eine einheitliche und verbindliche Unterscheidung zwischen institutioneller Förderung und Projektförderung erfolgen. Des Weiteren soll dargestellt werden, ob und in welcher Höhe und wie lange Dritte das jeweilige Vorhaben fördern.

Dargestellt werden soll auch, welche Schwerpunkte entsprechend aktuellen stadtweiten oder stadtteilbezogenen Erfordernissen gesetzt werden. Darüber hinaus sollen auch die bestehenden Sammeltöpfe in das unterjährige Controlling einbezogen werden. Hier soll analog zu den Zuwendungsvergaben im Rahmen des Haushalts ein Controlling etabliert werden, das die gleichen Informationen bereithält wie das reguläre Zuwendungscontrolling. Auch soll der Mittelabfluss dargestellt werden.

3. Das Zuwendungsverzeichnis soll so umgestaltet werden, dass klarer erkennbar wird, in welcher Höhe Zuwendungen tatsächlich an freie Träger im Sinne der Daseinsvorsorge erfolgen und in welcher Höhe freiwillige Leistungen im Bereich der präventiven, sozialen und kulturellen Arbeit verausgabt werden.
4. Die Aufgaben, die Freien Träger übertragen werden, sollen **auskömmlich** und **bedarfsgerecht** finanziert werden. Dies wird u.a. durch eine einheitliche Beschreibung der Zweckungszwecke seitens der Verwaltung und durch die standardisierten Reportingtools für die Träger möglich. Die Zuwendungen sollen zudem mehr **Planungssicherheit** bieten.
5. Die Zuwendungsempfänger sollen verpflichtet werden, in ihrer Öffentlichkeitsarbeit darauf hinzuweisen, dass die Stadt an der Finanzierung des Projektes/der Institution beteiligt ist.
6. Reporting
Die Zuwendungsanträge sollen mess- und kontrollierbare Ziele enthalten. Zudem muss der Zweck der Trägertätigkeit konkret dargelegt werden. Im Rahmen eines kontinuierlichen Reporting sind die Zuwendungsempfänger verpflichtet, darzulegen, ob die definierten Ziele erreicht und ob die bewilligten Mittel zweck- und zielentsprechend verwendet wurden. Zuwendungsempfänger haben der Stadtverwaltung jährlich Verwendungsnachweise vorzulegen, bei institutioneller Förderung zusätzlich Jahresabschlüsse.

Begründung

Die Stadt Hannover vergibt im Zuwendungsbereich mehr als 80 Mio. Euro – davon waren in 2017 ca. 46 Mio. Euro freiwillige Leistungen. Die Finanzierung der Leistungen freier Träger ist zur Prävention, Hilfe und Unterstützung von Personen in schwierigen Lebenslagen, zur Kulturvermittlung, für Bildungsprozesse und vieles mehr unabdingbar für eine solidarische, lebendige und vielfältige Stadtgesellschaft.

Christine Kastning
Fraktionsvorsitzende

Dr. Freya Markowis
Fraktionsvorsitzende

Dirk Machentanz
Gruppenvorsitzender

Wilfried H. Engelke
Fraktionsvorsitzender

Julian Klippert
Fraktionsvorsitzender

Hannover / 23.10.2017



In den Schul- und Bildungsausschuss
In den Jugendhilfeausschuss
In den Gleichstellungsausschuss
In den Ausschuss für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- &
Liegenschaftsangelegenheiten
In den Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen
In den Stadtentwicklungs- und Bauausschuss
In den Ausschuss für Angelegenheiten des Geschäftsbereichs des Oberbürgermeisters
In den Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung
In den Sportausschuss
In den Organisations- und Personalausschuss
In den Ausschuss für Integration, Europa und Internationale Kooperation
In den Kulturausschuss
In den Sozialausschuss
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

21. November 2017

Änderungsantrag

gemäß der Geschäftsordnung des Rates der Landeshauptstadt Hannover zu Drucks. Nr. 2494/2017 (Antrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der FDP zur Modernisierung der Zuwendungen und Optimierung des Controllings)

Der Antragstext wird wie folgt geändert:

Antrag,
zu beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt, das Zuwendungswesen zu modernisieren. Übergeordnete Ziele der Modernisierung sind die auskömmliche Förderung der Freien Träger zur Erbringung der gewünschten Leistungen und der möglichst effiziente, passgenaue Einsatz der kommunalen Mittel zur Erreichung der präventiven, sozialen, kulturellen und integrativen Aufgaben innerhalb der Stadtgesellschaft. Dabei soll die Nutzung von Synergieeffekten zwischen Trägern mit ähnlichem Profil angestrebt werden. Das hierfür zu erarbeitende Konzept soll den Ausschüssen und dem Rat zur Beschlussfassung spätestens vor der Sommerpause 2018 vorgelegt werden. Folgendes soll in diesem Konzept berücksichtigt werden:

1. Das Zuwendungswesen soll durch eine Online-Abgabe und digitale Verarbeitung der Zuwendungsanträge der Freien Träger vereinfacht werden.

Fraktion der Christlich-Demokratischen Union im Rat der Landeshauptstadt Hannover

Vorsitzender: Jens Seidel

Osterstraße 60 Telefon (0511) 168-4 55 28 e-mail: cdu@hannover-stadt.de

30159 Hannover Telefax (0511) 168-4 50 51 internet: www.cdu-hannover.de

2. Das Zuwendungswesen soll durch ein verbessertes Reporting und Controlling der Anträge und der dahinterstehenden erbrachten Zuwendungszwecke und deren Erfüllung transparenter werden. Um dies zu erreichen, sind in den Fachbereichen entsprechende Zuwendungszwecke und Förderkriterien sowie einheitliche Richtlinien und Beratungsleitfäden in Bezug auf die Beratung der Träger und die Bewilligung der Anträge zu erarbeiten und den Ratsgremien vorzulegen.

Zudem soll das Zuwendungscontrolling Informationen über Anträge, Bewilligungen bzw. Ablehnungen und ihre jeweiligen Begründungen sowie über Verwendungsnachweise und Berichte darstellen.

Außerdem soll eine klare Aufschlüsselung der Sach- und Personalkosten sowie eine einheitliche und verbindliche Unterscheidung zwischen institutioneller Förderung und Projektförderung erfolgen. Des Weiteren soll dargestellt werden, ob und in welcher Höhe und wie lange Dritte das jeweilige Vorhaben fördern.

Dargestellt werden sollen auch, welche Schwerpunkte entsprechend aktuellen stadtweiten oder stadtteilbezogenen Erfordernissen gesetzt werden. Darüber hinaus sollen auch die bestehenden Sammeltöpfe in das unterjährige Controlling einbezogen werden. Hier soll analog zu den Zuwendungsvergaben im Rahmen des Haushalts ein Controlling etabliert werden, das die gleichen Informationen bereithält wie das reguläre Zuwendungscontrolling. Auch sollte der Mittelabfluss dargestellt werden.

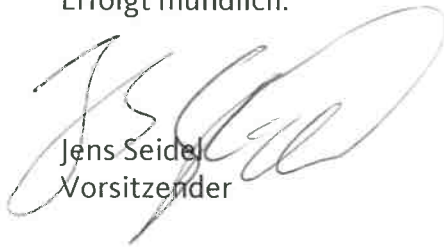
3. Das Zuwendungsverzeichnis soll so umgestaltet werden, dass klarer erkennbar wird, in welcher Höhe Zuwendungen tatsächlich an Freie Träger im Sinne der Daseinsvorsorge erfolgen und in welcher Höhe freiwillige Leistungen im Bereich der präventiven, sozialen und kulturellen Arbeit verausgabt werden.
4. Die Aufgaben, die Freien Trägern übertragen werden, sollen auskömmlich und bedarfsgerecht finanziert werden. Dies wird u.a. durch eine einheitliche Beschreibung der Zuwendungszwecke seitens der Verwaltung und durch die standardisierten Reportingtools für die Träger möglich. Die Zuwendungen sollen zudem mehr Planungssicherheit bieten, indem die Zuwendungen grundsätzlich ab 2019 für 3 Jahre gewährt werden, sofern der Bedarf weiterhin besteht und laufend nachgewiesen wird.
5. Die Zuwendungsempfänger sollen verpflichtet werden, in ihrer Öffentlichkeitsarbeit darauf hinzuweisen, dass die Stadt an der Finanzierung des Projektes/der Institution beteiligt ist.
6. Reporting
Die Zuwendungsanträge sollen mess- und kontrollierbare Ziele der Trägertätigkeit enthalten. Zudem muss der Zweck der Trägertätigkeit konkret dargelegt werden. Darüber hinaus muss erläutert werden, wieso die angegebenen Ziele und Zwecke im erheblichen Interesse der Landeshauptstadt Hannover liegen. Im Rahmen eines kontinuierlichen Reportings sind die Zuwendungsempfänger verpflichtet, darzulegen, ob die definierten Ziele erreicht und ob die bewilligten Mittel zweck- und zielentsprechend verwendet wurden. Der Zuwendungsempfänger hat der Stadtverwaltung jährlich Verwendungsnachweise sowie einen Jahresabschluss vorzulegen.

7. Aktives Controlling

Die Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Hannover muss ein aktives Controlling durchführen und überprüfen, ob die Zweckungszwecke weiterhin im erheblichen Interesse der Landeshauptstadt Hannover liegen und die Mittel in dem beantragten Umfang weiter erforderlich sind. Außerdem muss kontrolliert werden, ob Zuwendungsempfänger bislang ihren Verpflichtungen zum ordnungsgemäßen Nachweis der Zielerreichung und zweckentsprechenden Mittelverwendung nachgekommen sind.

Begründung:

Erfolgt mündlich.



Jens Seidel
Vorsitzender

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Ausschuss für Angelegenheiten des
Geschäftsbereiches des Oberbürgermeisters
In den Ausschuss für Haushalt Finanzen und
Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss

Nr. 0164/2018

Anzahl der Anlagen 1

Zu TOP

BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt

Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH – Änderung des Gesellschaftsvertrages

Antrag,

der Änderung des Gesellschaftsvertrages gemäß Anlage 1 zuzustimmen und die Stimmführerin/ den Stimmführer der Landeshauptstadt Hannover in der Gesellschafterversammlung der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH anzuweisen die anliegende Vertragsänderung zu beschließen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Gender-Aspekte sind bei diesem Sachverhalt nicht relevant.

Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt der Landeshauptstadt Hannover.

Begründung des Antrages

§ 3 des Gesellschaftsvertrages wird an die geänderten Beteiligungsverhältnisse angepasst.

Aufgrund rechtlicher Veränderungen sowie zur Klarstellung einzelner Sachverhalte wird der Gesellschaftsvertrag in den §§ 6, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17 und 18 in der anliegenden Form geändert bzw. ergänzt:

Die Änderung des Gesellschaftsvertrages bedarf des Beschlusses der Gesellschafterversammlung.

20.20
Hannover / 24.01.2018

Gesellschaftsvertrag der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH (Fassung vom: 21.04.2009/15.09.2009)	Gesellschaftsvertrag der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH (Fassung vom 09.01.2018) ÄNDERUNG
Inhalt § 1 Firma und Sitz der Gesellschaft § 2 Gegenstand des Unternehmens § 3 Stammkapital, Stammeinlagen § 4 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr § 5 Organe der Gesellschaft § 6 Gesellschafterversammlung § 7 Aufgaben der Gesellschafterversammlung § 8 Geschäftsführung und Vertretung § 9 Aufsichtsrat § 10 Vorsitz des Aufsichtsrates § 11 Parlamentarischer Beirat § 12 Wirtschaftsplan § 13 Jahresabschluss, Ergebnisverwendung, Lagebericht § 14 Prüfung § 15 Verfügung über Geschäftsanteile § 16 Einziehung von Geschäftsanteilen, Ausschluss von Gesellschaftern § 17 Kündigung der Gesellschaft § 18 Auflösung der Gesellschaft § 19 Abfindung § 20 Veröffentlichung § 21 Salvatorische Klausel	Inhalt § 1 Firma und Sitz der Gesellschaft § 2 Gegenstand des Unternehmens § 3 Stammkapital, Stammeinlagen § 4 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr § 5 Organe der Gesellschaft § 6 Gesellschafterversammlung § 7 Aufgaben der Gesellschafterversammlung § 8 Geschäftsführung und Vertretung § 9 Aufsichtsrat § 10 Vorsitz des Aufsichtsrates § 11 Parlamentarischer Beirat § 12 Wirtschaftsplan § 13 Jahresabschluss, Ergebnisverwendung, Lagebericht § 14 Prüfung § 15 Verfügung über Geschäftsanteile § 16 Einziehung von Geschäftsanteilen, Ausschluss von Gesellschaftern § 17 Kündigung der Gesellschaft § 18 Auflösung der Gesellschaft § 19 Abfindung § 20 Veröffentlichung § 21 Salvatorische Klausel
§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH (2) Sitz der Gesellschaft ist Hannover.	§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH (2) Sitz der Gesellschaft ist Hannover.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens (1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Förderung der Entwicklung der Teilräume Hannover, Braunschweig, Göttingen und Wolfsburg zu einer Metropolregion von europäischer Bedeutung. Die Etablierung dieser Metropolregion soll einen Beitrag leisten, um die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit im nationalen und internationalen Kontext langfristig zu sichern. (2) Die Aktivitäten der Gesellschaft sollen eine Aufwertung sowohl für die Metropolregion als Ganzes, als auch für die einzelnen Teilräume erzeugen und die Herausbildung einer gemeinsamen regionalen Identität stützen. (3) Die Arbeit der Gesellschaft soll die Einbindung des Gebietes der Metropolregion in nationale und europäische Entwicklungsstrategien erleichtern. (4) Die Gesellschaft soll bei ihren Aktivitäten eine enge Kooperation mit Kommunen, Unternehmen, Hochschulen, Forschungseinrichtungen und weiteren wichtigen Akteuren im Gebiet der Metropolregion sowie mit dem Land Niedersachsen anstreben. (5) Die Gesellschaft kann Maßnahmen und Projekte in eigener Trägerschaft durchführen und sich an Maßnahmen und Projekten Dritter beteiligen.	§ 2 Gegenstand des Unternehmens (1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Förderung der Entwicklung der Teilräume Hannover, Braunschweig, Göttingen und Wolfsburg zu einer Metropolregion von europäischer Bedeutung. Die Etablierung dieser Metropolregion soll einen Beitrag leisten, um die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit im nationalen und internationalen Kontext langfristig zu sichern. (2) Die Aktivitäten der Gesellschaft sollen eine Aufwertung sowohl für die Metropolregion als Ganzes, als auch für die einzelnen Teilräume erzeugen und die Herausbildung einer gemeinsamen regionalen Identität stützen. (3) Die Arbeit der Gesellschaft soll die Einbindung des Gebietes der Metropolregion in nationale und europäische Entwicklungsstrategien erleichtern. (4) Die Gesellschaft soll bei ihren Aktivitäten eine enge Kooperation mit Kommunen, Unternehmen, Hochschulen, Forschungseinrichtungen und weiteren wichtigen Akteuren im Gebiet der Metropolregion sowie mit dem Land Niedersachsen anstreben. (5) Die Gesellschaft kann Maßnahmen und Projekte in eigener Trägerschaft durchführen und sich an Maßnahmen und Projekten Dritter beteiligen.
§ 3 Stammkapital, Stammeinlagen (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 € (in Worten: EURO Fünfundzwanzigtausend) Die Stammeinlage ist voll eingezahlt. (2) Alleiniger Gesellschafter im Zeitpunkt der Verabschiedung dieses Gesellschaftsvertrags ist der Verein Kommunen in der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg e.V. (im Folgenden: „Verein Kommunen“) (3) Geplant ist, dass der Verein Kommunen seinen Geschäftsanteil teilt und wie folgt an folgende Körperschaften veräußert und abtritt: a) an die Stadt Hannover i.H. von 1.300 € b) an die Stadt Braunschweig i.H. von 1.300 € c) an die Stadt Wolfsburg i.H. von 1.300 €	§ 3 Stammkapital, Stammeinlagen (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 € (in Worten: EURO Fünfundzwanzigtausend) (2) Gesellschafter mit folgenden Geschäftsanteilen sind: a) Verein Kommunen in der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg e.V. mit einem Geschäftsanteil von 5.900,00 € und mit einem Geschäftsanteil von 500,00 € b) die Landeshauptstadt Hannover mit einem Geschäftsanteil von 1.300,00 € c) die Stadt Braunschweig mit einem Geschäftsanteil

d) an die Stadt Göttingen i.H. von 1.300 € e) an einen von Wirtschaftsunternehmen in der Metropolregion zu konstituierenden Verein i.H. von 5.750 € (im Folgenden: „Verein Wirtschaft“) f) an einen von Wissenschaft und Forschung in der Metropolregion zu konstituierenden Verein i.H. von 5.750 € (im Folgenden: „Verein Wissenschaft“) g) an das Land Niedersachsen i.H. von 1.900 € (4) Sämtliche in diesem Gesellschaftsvertrag niedergelegten Rechte und Pflichten gelten für die unter (3) genannten Körperschaften, sobald sie Gesellschafter sind. Solange und soweit eine der unter (3) genannten Körperschaften den ihr zugedachten Geschäftsanteil nicht erwirbt, werden die darauf fallenden Gesellschafterrechte weiterhin – soweit nicht in diesem Gesellschaftsvertrag anders geregelt – vom Inhaber des betreffenden Geschäftsanteils, dem Verein Kommunen, wahrgenommen. (5) Die Finanzierung der von der Gesellschaft zur Förderung des Gesellschaftszwecks betriebenen Maßnahmen und Tätigkeiten ist im Kooperationsvertrag der Gesellschafter geregelt. Der Kooperationsvertrag ist von sämtlichen Gesellschaftern zu unterzeichnen.	von 1.300,00 € d) die Stadt Wolfsburg mit einem Geschäftsanteil von 1.300,00 € e) die Stadt Göttingen mit einem Geschäftsanteil von 1.300,00 € f) Verein Wirtschaft in der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg mit einem Geschäftsanteil von 5.750,00 € g) Verein Hochschulen und wissenschaftliche Einrichtungen in der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg e.V. mit einem Geschäftsanteil von 5.750,00 € h) das Land Niedersachsen mit einem Geschäftsanteil von 1.900,00 € (3) Die Finanzierung der von der Gesellschaft zur Förderung des Gesellschaftszwecks betriebenen Maßnahmen und Tätigkeiten ist im Kooperationsvertrag der Gesellschafter geregelt. Der Kooperationsvertrag ist von sämtlichen Gesellschaftern zu unterzeichnen.
--	--

§ 4 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr (1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt. (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	§ 4 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr (1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt. (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
§ 5 Organe der Gesellschaft Organe der Gesellschaft sind: 1. Gesellschafterversammlung 2. Geschäftsführung 3. Aufsichtsrat 4. Parlamentarischer Beirat	§ 5 Organe der Gesellschaft Organe der Gesellschaft sind: 1. Gesellschafterversammlung 2. Geschäftsführung 3. Aufsichtsrat 4. Parlamentarischer Beirat
§ 6 Gesellschafterversammlung (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt in den nach dem Gesetz und den in diesem Gesellschaftsvertrag ihr zugewiesenen Angelegenheiten, soweit nicht nach diesem Gesellschaftsvertrag die Zuständigkeit eines anderen Organs begründet ist. Das Stimmrecht der Gesellschafter richtet sich nach § 47 GmbHG. (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet spätestens bis zum Ende des 6. Monats nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Darüber hinaus ist eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn es das dringende Interesse der Gesellschaft erfordert oder Gesellschafter es gemäß § 50 Abs. 1 GmbHG verlangen. (3) Die Gesellschafterversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Verhinderungsfall von seinem/ihrer Vertreter/Vertreterin oder in dessen/deren Auftrag von der Geschäftsführung mittels Briefs oder mittels elektronischer Datenübermittlung unter Bekanntgabe von Ort und Zeit sowie unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen. In dringenden Fällen kann auch mit einer kürzeren Frist, die mindestens eine Woche beträgt, eingeladen werden. (4) Die Gesellschafter werden ab Übernahme ihres Geschäftsanteils gemäß § 3 (3) in der Gesellschafterversammlung wie folgt vertreten:	§ 6 Gesellschafterversammlung (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt in den nach dem Gesetz und den in diesem Gesellschaftsvertrag ihr zugewiesenen Angelegenheiten, soweit nicht nach diesem Gesellschaftsvertrag die Zuständigkeit eines anderen Organs begründet ist. Das Stimmrecht der Gesellschafter richtet sich nach § 47 GmbHG. (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet spätestens bis zum Ende des 6. Monats nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Darüber hinaus ist eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn es das dringende Interesse der Gesellschaft erfordert oder Gesellschafter es gemäß § 50 Abs. 1 GmbHG verlangen. (3) Die Gesellschafterversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Verhinderungsfall von seinem/ihrer Vertreter/Vertreterin oder in dessen/deren Auftrag von der Geschäftsführung mittels elektronischer Datenübermittlung sowie zeitgleich mittels Postweg unter Bekanntgabe von Ort und Zeit sowie unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Beifügung der Vorlagen mit einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen. In dringenden Fällen kann auch mit einer kürzeren Frist, die mindestens eine Woche beträgt, eingeladen werden. (4) Die Gesellschafter werden ab Übernahme ihres Geschäftsanteils gemäß § 3 Abs. 2 dieses Vertrages in der

a) der Verein Kommunen : durch 10 Vertreter/innen b) die Stadt Hannover: durch 2 Vertreter/innen c) die Stadt Braunschweig: durch 2 Vertreter/innen d) die Stadt Göttingen: durch 2 Vertreter/innen e) die Stadt Wolfsburg: durch 2 Vertreter/innen f) der Verein Wirtschaft: durch 9 Vertreter/innen g) der Verein Wissenschaft: durch 9 Vertreter/innen h) das Land Niedersachsen: durch 3 Vertreter/innen § 3 (4) Satz 2 gilt nicht. Die Vertretungsberechtigung eines jeden Vertreters bedarf der Schriftform und ist dem Versammlungsleiter (§ 6 (5)) vor Beginn einer jeden Gesellschafterversammlung vorzulegen. Das Stimmrecht der vertretenen Gesellschafter kann von den jeweiligen Vertretern nur einheitlich ausgeübt werden und besteht in seinem Umfang unabhängig von der Anzahl der erschienenen Vertreter der Gesellschafter. (5) Die Leitung der Gesellschafterversammlung obliegt dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates. Er/Sie kann durch ein Mitglied der Gesellschafterversammlung vertreten werden. (6) Die Geschäftsführung und die Mitglieder des Aufsichtsrates nehmen an der Gesellschafterversammlung ohne Stimmrecht teil. (7) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel des gesamten Stammkapitals vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, wird in der Form gemäß § 6 Abs. 3 mit einer Frist von mindestens zwei Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig. In der Einberufung ist darauf hinzuweisen. Ein Gesellschafter gilt als anwesend, wenn mindestens einer seiner Vertreter gemäß oben (4) an der Gesellschafterversammlung teilnimmt.	Gesellschafterversammlung wie folgt vertreten: a) der Verein Kommunen : durch 10 Vertreter/innen b) die Stadt Hannover: durch 2 Vertreter/innen c) die Stadt Braunschweig: durch 2 Vertreter/innen d) die Stadt Göttingen: durch 2 Vertreter/innen e) die Stadt Wolfsburg: durch 2 Vertreter/innen f) der Verein Wirtschaft: durch 9 Vertreter/innen g) der Verein Wissenschaft: durch 9 Vertreter/innen h) das Land Niedersachsen: durch 6 Vertreter/innen Die Vertretungsberechtigung eines jeden Vertreters bedarf der Schriftform und ist dem Versammlungsleiter (§ 6 Abs. 5) vor Beginn einer jeden Gesellschafterversammlung vorzulegen. Das Stimmrecht der vertretenen Gesellschafter kann von den jeweiligen Vertretern nur einheitlich ausgeübt werden und besteht in seinem Umfang unabhängig von der Anzahl der erschienenen Vertreter der Gesellschafter. (5) Die Leitung der Gesellschafterversammlung obliegt dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates. Er/Sie kann durch ein Mitglied der Gesellschafterversammlung vertreten werden. (6) Die Geschäftsführung und die Mitglieder des Aufsichtsrates nehmen an der Gesellschafterversammlung ohne Stimmrecht teil. (7) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel des gesamten Stammkapitals vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, wird in der Form gemäß § 6 Abs. 3 dieses Vertrages mit einer Frist von mindestens vier Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig. In der Einberufung ist darauf hinzuweisen. Ein Gesellschafter gilt als anwesend, wenn mindestens einer seiner Vertreter gemäß oben (Absatz 4 dieser Vorschrift) an der Gesellschafterversammlung teilnimmt.
--	--

§ 7 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

(1) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen folgende Geschäfte:

- a) Änderung des Gesellschaftsvertrages
- b) Veräußerungen des Gesellschaftsvermögens als Ganzes oder zu einem wesentlichen Teil
- c) Eingehung stiller Gesellschaften und sonstiger Verträge, die Dritten ein Recht auf Beteiligung am Vermögen oder Gewinn oder den unternehmerischen Entscheidungen der Gesellschaft gewähren
- d) Auflösung der Gesellschaft
- e) Jede Maßnahme, die die rechtliche Struktur der Gesellschaft ändert, einschließlich der Umwandlungen im Sinne von § 1 Umwandlungsgesetz
- f) Wahl des Abschlussprüfers
- g) Genehmigung des Wirtschaftsplans und der fünfjährigen Ergebnis- und Finanzplanung gemäß § 12
- h) Feststellung des Jahresergebnisses und Entscheidung über die Verwendung eines etwaigen Jahresüberschusses
- i) Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder
- j) Erwerb und Veräußerung von Anteilen oder Mitgliedschaften an Unternehmen oder Verbänden
- k) Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile davon mit Ausnahme von Verfügungen an Mitgesellschafter ~~oder gemäß § 3 (3)~~
- l) Aufnahme anderer als der in § 3 (3) genannten Gesellschafter nach vorheriger Beratung mit dem Aufsichtsrat
- m) Abschluss von Unternehmensverträgen im Sinne der § 291 ff. Aktiengesetz

n) Gründung neuer Unternehmen

(2) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag keine höhere Mehrheit vorsieht.

§ 7 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

(1) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen folgende Geschäfte:

- a) Änderung des Gesellschaftsvertrages
- b) Veräußerungen des Gesellschaftsvermögens als Ganzes oder zu einem wesentlichen Teil
- c) Eingehung stiller Gesellschaften und sonstiger Verträge, die Dritten ein Recht auf Beteiligung am Vermögen oder Gewinn oder den unternehmerischen Entscheidungen der Gesellschaft gewähren
- d) Auflösung der Gesellschaft
- e) Jede Maßnahme, die die rechtliche Struktur der Gesellschaft ändert, einschließlich der Umwandlungen im Sinne von § 1 **UmwG** (Umwandlungsgesetz)
- f) Wahl des Abschlussprüfers
- g) Genehmigung des Wirtschaftsplans und der fünfjährigen Ergebnis- und Finanzplanung gemäß § 12 **dieses Vertrages**
- h) Feststellung des Jahresergebnisses und Entscheidung über die Verwendung eines etwaigen Jahresüberschusses
- i) Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder
- j) Erwerb und Veräußerung von Anteilen oder Mitgliedschaften an Unternehmen oder Verbänden
- k) Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile davon mit Ausnahme von Verfügungen an **Mitgesellschafter**,
- l) Aufnahme anderer als der in § 3 **Abs. 2** genannten Gesellschafter nach vorheriger Beratung mit dem Aufsichtsrat
- m) Abschluss von Unternehmensverträgen im Sinne der **§ 291 ff. AktG** (Aktiengesetz)

n) Gründung neuer Unternehmen

(2) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag keine höhere Mehrheit vorsieht.

Jeweils 50 € eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Gesellschafterbeschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn sich alle Gesellschafter an der Beschlussfassung beteiligen und kein Gesellschafter dem Verfahren widerspricht. Klagen gegen Beschlüsse von Gesellschafterversammlungen können nur innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zugang der Niederschrift beim Landgericht Hannover erhoben werden. (3) Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden der Versammlung und dem von ihm/ihr bestimmten Protokollführer/Protokollführerin zu unterzeichnen und jedem Gesellschafter unverzüglich zuzusenden ist. Die Versendung erfolgt mit einfachem Brief oder mittels elektronischer Datenübermittlung (e-mail).	Jeweils 1 € eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Gesellschafterbeschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn sich alle Gesellschafter an der Beschlussfassung beteiligen und kein Gesellschafter dem Verfahren widerspricht. Klagen gegen Beschlüsse von Gesellschafterversammlungen können nur innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zugang der Niederschrift beim Landgericht Hannover erhoben werden. (3) Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden der Versammlung und dem von ihm/ihr bestimmten Protokollführer/Protokollführerin zu unterzeichnen und jedem Gesellschafter unverzüglich zuzusenden ist. Die Versendung erfolgt mit einfachem Brief oder mittels elektronischer Datenübermittlung (e-mail).
§ 8 Geschäftsführung und Vertretung (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer/innen. (2) Sind mehrere Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen gemeinschaftlich oder durch einen/eine Geschäftsführer/Geschäftsführerin in Gemeinschaft mit einem Prokuristen/einer Prokuristin vertreten. (3) Der Aufsichtsrat kann unabhängig von der Zahl der bestellten Geschäftsführer/innen Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen. Er kann ferner einen/eine Sprecher/in der Geschäftsführung ernennen. (4) Die Geschäftsführer/innen sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag sowie den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung zu führen. Der Aufsichtsrat gibt der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung, in welcher insbesondere Rechtsgeschäfte und Maßnahmen der Geschäftsführung aufgeführt sind, die der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen und wonach bestimmte Informationen zu erteilen sind.	§ 8 Geschäftsführung und Vertretung <i>der Gesellschaft</i> (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer/innen. (2) Sind mehrere Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen gemeinschaftlich oder durch einen/eine Geschäftsführer/Geschäftsführerin in Gemeinschaft mit einem Prokuristen/einer Prokuristin vertreten. (3) Der Aufsichtsrat kann unabhängig von der Zahl der bestellten Geschäftsführer/innen Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen. Er kann ferner einen/eine Sprecher/in der Geschäftsführung ernennen. (4) Die Geschäftsführer/innen sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag sowie den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung zu führen. Der Aufsichtsrat gibt der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung, in welcher insbesondere Rechtsgeschäfte und Maßnahmen der Geschäftsführung aufgeführt sind, die der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen und wonach bestimmte Informationen zu erteilen sind.

§ 9 Aufsichtsrat

(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus bis zu 18 Mitgliedern besteht. Für den Aufsichtsrat ~~gelten~~ nicht die Vorschriften gemäß § 52 Abs. 1 GmbHG. § 394 Aktiengesetz ist entsprechend anzuwenden.

In den Aufsichtsrat entsenden:

- a) der Verein Kommunen: 4 Vertreter/innen
- b) die Stadt Hannover: 1 Vertreter/in
- c) die Stadt Braunschweig: 1 Vertreter/in
- d) die Stadt Göttingen: 1 Vertreter/in
- e) die Stadt Wolfsburg: 1 Vertreter/in
- f) der Verein Wirtschaft 4 Vertreter/innen
- g) der Verein Wissenschaft 4 Vertreter/innen
- h) das Land Niedersachsen: 1 Vertreter/in

Die Stadt Hannover und die Stadt Braunschweig entsenden jeweils ihre(n) Oberbürgermeister(in). Solange ein oben genannter Entsendungsberechtigter noch nicht Gesellschafter ist, werden die ihm zufallenden Entsendungsrechte ~~gemäß § 3 (4) Satz 2~~ vom Verein Kommunen gemäß einer zwischen ihm und dem Verein Kommunen zu fassenden Vereinbarung bzw. gemäß des vorstehenden Satzes wahrgenommen.

Die Entsendung erfolgt durch schriftliche Benennung gegenüber der Geschäftsführung der Gesellschaft. Der entsendende Gesellschafter kann die Entsendung eines Aufsichtsratsmitgliedes durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung der Gesellschaft jederzeit widerrufen und ein neues Mitglied in das Gremium entsenden.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben gleiche Rechte und Pflichten und sind an Weisungen nicht gebunden. Soweit rechtlich zulässig hat das betroffene Aufsichtsratsmitglied kommunalrechtliche Weisungen zu beachten, soweit dem nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

§ 9 Aufsichtsrat

(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus bis zu 18 Mitgliedern besteht. Für den Aufsichtsrat **gilt** nicht die **Vorschrift des** § 52 Abs. 1 GmbHG. **§§ 111, 394, 395 AktG sind** entsprechend anzuwenden.

In den Aufsichtsrat entsenden:

- a) der Verein Kommunen: 4 Vertreter/innen
- b) die Stadt Hannover: 1 Vertreter/in
- c) die Stadt Braunschweig: 1 Vertreter/in
- d) die Stadt Göttingen: 1 Vertreter/in
- e) die Stadt Wolfsburg: 1 Vertreter/in
- f) der Verein Wirtschaft 4 Vertreter/innen
- g) der Verein Wissenschaft 4 Vertreter/innen
- h) das Land Niedersachsen: 1 Vertreter/in

Die Stadt Hannover und die Stadt Braunschweig entsenden jeweils ihre(n) Oberbürgermeister(in). Solange ein oben genannter Entsendungsberechtigter noch nicht Gesellschafter ist, werden die ihm zufallenden **Entsendungsrechte vom Verein Kommunen** gemäß einer zwischen ihm und dem Verein Kommunen zu fassenden Vereinbarung bzw. gemäß des vorstehenden Satzes wahrgenommen.

Die Entsendung erfolgt durch schriftliche Benennung gegenüber der Geschäftsführung der Gesellschaft. Der entsendende Gesellschafter kann die Entsendung eines Aufsichtsratsmitgliedes durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung der Gesellschaft jederzeit widerrufen und ein neues Mitglied in das Gremium entsenden.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben gleiche Rechte und Pflichten und sind an Weisungen nicht gebunden. Soweit rechtlich zulässig hat das betroffene Aufsichtsratsmitglied kommunalrechtliche Weisungen zu beachten, soweit dem nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

Die vom Verein Kommunen und den Städten Hannover, Braunschweig, Göttingen und Wolfsburg entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates unterliegen hinsichtlich der Berichte, die sie gemäß § 111 Abs. 4 Nds. Gemeindeordnung zu erstatten haben, keiner Verschwiegenheitspflicht. Ein Vertreter im Aufsichtsrat wird vorgesehen für die in dem Raum der Metropolregion agierenden Industrie- und Handelskammern (Hannover, Braunschweig, Lüneburg- Wolfsburg). Die Bestellung erfolgt durch die Gesellschafterversammlung auf einen Zeitraum von drei Jahren, wobei § 9 Absatz 3 hiervon unberührt bleibt. Dem Wahlvorschlag geht ein gemeinsamer Vorschlag der Präsidenten dieser Industrie- und Handelskammern gegenüber den Geschäftsführern der Gesellschaft voraus. (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden/der Aufsichtsratsvorsitzenden. (3) Die Amtszeit eines Aufsichtsratsmitglieds beginnt mit seiner Entsendung und endet mit dem Widerruf der Entsendung. Die Aufsichtsratsmitgliedschaft eines von einem öffentlichen Rechtsträger oder vom Verein Kommunen entsandten Aufsichtsratsmitglieds endet auch mit dem Verlust dessen/deren öffentlichen Amtes (z.B. Mandatsverlust, Beendigung des Dienstverhältnisses, Eintritt in den Ruhestand etc.) oder – im Fall der Kopplung seiner Amtszeit an die Kommunalwahlperiode – mit Ablauf der jeweiligen Kommunalwahlperiode in Niedersachsen, nicht jedoch vor Entsendung eines ihn/sie ersetzenden Aufsichtsratsmitglieds. (4) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung und beschließt über: a) die Bestellung von Geschäftsführern/innen, den Widerruf ihrer Bestellung, den Abschluss, die Änderung und Beendigung von Dienstverträgen (einschl. Versorgungszusagen) mit Geschäftsführern/innen sowie deren Entlastung.	Die vom Verein Kommunen und den Städten Hannover, Braunschweig, Göttingen und Wolfsburg entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates unterliegen hinsichtlich der Berichte, die sie gemäß § 138 Abs. 4 NKomVG zu erstatten haben, keiner Verschwiegenheitspflicht. Ein Vertreter im Aufsichtsrat wird vorgesehen für die in dem Raum der Metropolregion agierenden Industrie- und Handelskammern (Hannover, Braunschweig, Lüneburg-Wolfsburg). Die Bestellung erfolgt durch die Gesellschafterversammlung für einen Zeitraum von drei Jahren, wobei § 9 Abs. 3 dieses Vertrages hiervon unberührt bleibt. Dem Wahlvorschlag geht ein gemeinsamer Vorschlag der Präsidenten dieser Industrie- und Handelskammern gegenüber den Geschäftsführern der Gesellschaft voraus. (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden/der Aufsichtsratsvorsitzenden. (3) Die Amtszeit eines Aufsichtsratsmitglieds beginnt mit seiner Entsendung und endet mit dem Widerruf der Entsendung. Die Aufsichtsratsmitgliedschaft eines von einem öffentlichen Rechtsträger oder vom Verein Kommunen entsandten Aufsichtsratsmitglieds endet auch mit dem Verlust dessen/deren öffentlichen Amtes (z.B. Mandatsverlust, Beendigung des Dienstverhältnisses, Eintritt in den Ruhestand etc.) oder – im Fall der Kopplung seiner Amtszeit an die Kommunalwahlperiode – mit Ablauf der jeweiligen Kommunalwahlperiode in Niedersachsen, nicht jedoch vor Entsendung eines ihn/sie ersetzenden Aufsichtsratsmitglieds. (4) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung und beschließt über: a) die Bestellung von Geschäftsführern/innen, den Widerruf ihrer Bestellung, den Abschluss, die Änderung und Beendigung von Dienstverträgen (einschl. Versorgungszusagen) mit Geschäftsführern/innen sowie deren Entlastung.
---	--

b) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. c) die Erteilung und den Widerruf von Prokuren. d) die Grundsätze der Geschäftspolitik und der Unternehmensstrategie (Ziele, Planung) e) die Führung von Rechtsstreitigkeiten gegen die Geschäftsführer und Prokuristen/Prokuristin der Gesellschaft. f) die Entgegennahme des von der Geschäftsführung aufgestellten Wirtschaftsplans und der fünfjährigen Ergebnis- und Finanzplanung gemäß § 12 sowie die Abgabe einer Beschlussempfehlung für die Gesellschafterversammlung. (5) Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen: Soweit vom gemäß § 7 (1) g) genehmigten Wirtschaftsplan abgewichen wird oder eine Maßnahme nicht im Wirtschaftsplan enthalten ist: a) die Gründung neuer Unternehmen. b) der Abschluss und die wesentliche Änderung sowie Beendigung von Verträgen über Leistungen und Lieferungen c) der Abschluss von Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als 1 Jahr sowie der Abschluss oder die Beendigung von sonstigen wichtigen Verträgen. d) der Erwerb, die Belastung oder die Veräußerung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten. Im übrigen folgende Maßnahmen: e) Abschluss von Verträgen mit den Gesellschaftern oder mit den den Gesellschaftern verbundenen Körperschaften;	b) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. c) die Erteilung und den Widerruf von Prokuren. d) die Grundsätze der Geschäftspolitik und der Unternehmensstrategie (Ziele, Planung). e) die Führung von Rechtsstreitigkeiten gegen die Geschäftsführer und Prokuristen/Prokuristin der Gesellschaft. f) die Entgegennahme des von der Geschäftsführung aufgestellten Wirtschaftsplans und der fünfjährigen Ergebnis- und Finanzplanung gemäß § 12 dieses Vertrages sowie die Abgabe einer Beschlussempfehlung für die Gesellschafterversammlung. g) die Entgegennahme und Prüfung des von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschlusses und Lageberichtes sowie die Abgabe einer Beschlussempfehlung für die Gesellschafterversammlung. (5) Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen: Soweit vom genehmigten Wirtschaftsplan gemäß § 7 Abs. 1 lit. g) dieses Vertrages abgewichen wird oder eine Maßnahme nicht im Wirtschaftsplan enthalten ist: a) die Gründung neuer Unternehmen. b) der Abschluss und die wesentliche Änderung sowie Beendigung von Verträgen über Leistungen und Lieferungen. c) der Abschluss von Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als 1 Jahr sowie der Abschluss oder die Beendigung von sonstigen wichtigen Verträgen. d) der Erwerb, die Belastung oder die Veräußerung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten. Im Übrigen bedürfen folgende Maßnahmen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates: e) Abschluss von Verträgen mit den Gesellschaftern oder mit den den Gesellschaftern verbundenen Körperschaften;
--	--

f) die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen von besonderer Bedeutung oder mit einem Streitwert (Streitinteresse) von mehr als € 50.000,—; g) alle sonstigen Rechtsgeschäfte, die erkennbar und wesentlich über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen. (6) Die Zustimmung des Aufsichtsrats ist entbehrlich, wenn eine gemäß § 9 (4) b) erlassene Geschäftsordnung für die Geschäftsführung Wertgrenzen festlegt und diese nicht überschritten werden. (7) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. (8) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben keinen Anspruch auf Vergütung oder Erstattung ihrer Auslagen.	f) die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen von besonderer Bedeutung oder mit einem Streitwert (Streitinteresse) von mehr als 50.000,00 €; g) alle sonstigen Rechtsgeschäfte, die erkennbar und wesentlich über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen. (6) Die Zustimmung des Aufsichtsrats ist entbehrlich, wenn eine gemäß § 9 Abs. 4 lit. b) erlassene Geschäftsordnung für die Geschäftsführung Wertgrenzen festlegt und diese nicht überschritten werden. (7) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. (8) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben keinen Anspruch auf Vergütung oder Erstattung ihrer Auslagen.
§ 10 Vorsitz des Aufsichtsrates (1) Der Vorsitz des Aufsichtsrates wird jeweils für 2 Jahre im Wechsel durch den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin der Stadt Hannover und durch den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin der Stadt Braunschweig wahrgenommen. (2) Die Amtszeit endet jeweils automatisch nach Ablauf von 2 Jahren. Der Aufsichtsrat kann durch einstimmigen Beschluss die Amtszeit des/der Vorsitzenden um maximal ein halbes Jahr verlängern bzw. den Wechsel um ein halbes Jahr vorverlegen. (3) Es beginnt der Oberbürgermeister der Stadt Hannover. (4) Der Oberbürgermeister der Stadt Hannover oder der Oberbürgermeister der Stadt Braunschweig, der nicht Vorsitzender ist, ist stellvertretender Vorsitzender.	§ 10 Vorsitz des Aufsichtsrates (1) Der Vorsitz des Aufsichtsrates wird jeweils für 2 Jahre im Wechsel durch den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin der Stadt Hannover und durch den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin der Stadt Braunschweig wahrgenommen. (2) Die Amtszeit endet jeweils automatisch nach Ablauf von 2 Jahren. Der Aufsichtsrat kann durch einstimmigen Beschluss die Amtszeit des/der Vorsitzenden um maximal ein halbes Jahr verlängern bzw. den Wechsel um ein halbes Jahr vorverlegen. (3) Es beginnt der Oberbürgermeister der Stadt Hannover. (4) Der Oberbürgermeister der Stadt Hannover oder der Oberbürgermeister der Stadt Braunschweig, der nicht Vorsitzender ist, ist stellvertretender Vorsitzender.
§ 11 Parlamentarischer Beirat (1) Die Gesellschaft gibt sich einen Parlamentarischen Beirat mit bis zu 20 Parlamentariern aus dem Niedersächsischen Landtag, dem Deutschen Bundestag und dem Europäischen Parlament. Die Mitglieder werden durch den Aufsichtsrat im Benehmen mit den Vorsitzenden der im Niedersächsischen Landtag vertretenen Fraktionen benannt. Im Parlamentarischen Beirat sollen sich die Stärkeverhältnisse im Niedersächsischen Landtag widerspiegeln.	§ 11 Parlamentarischer Beirat (1) Die Gesellschaft gibt sich einen Parlamentarischen Beirat mit bis zu 20 Parlamentariern aus dem Niedersächsischen Landtag, dem Deutschen Bundestag und dem Europäischen Parlament. Der Parlamentarische Beirat berät Geschäftsführung und Aufsichtsrat bei der strategischen Ausrichtung der Gesellschaft. Die Mitglieder werden durch den Aufsichtsrat im

(2) Der Aufsichtsrat beruft den Parlamentarischen Beirat mindestens jährlich zur Beratung ein. (3) Geschäftsführung und Aufsichtsratsvorsitzender bzw. ein von ihm benanntes anderes Aufsichtsratsmitglied haben das Recht, an den Sitzungen des Parlamentarischen Beirats teilzunehmen. (4) Die Mitglieder des Parlamentarischen Beirats haben keinen Anspruch auf Vergütung oder Erstattung ihrer Auslagen.	Benehmen mit den Vorsitzenden der im Niedersächsischen Landtag vertretenen Fraktionen benannt. Im Parlamentarischen Beirat sollen sich die Stärkeverhältnisse im Niedersächsischen Landtag widerspiegeln. (2) Der Aufsichtsrat beruft den Parlamentarischen Beirat mindestens jährlich zur Beratung ein. (3) Geschäftsführung und Aufsichtsratsvorsitzender sowie jedes andere Aufsichtsratsmitglied haben das Recht, an den Sitzungen des Parlamentarischen Beirats teilzunehmen. (4) Die Mitglieder des Parlamentarischen Beirats haben keinen Anspruch auf Vergütung oder Erstattung ihrer Auslagen.
§ 12 Wirtschaftsplan (1) Die Geschäftsführung stellt für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan (Erfolgs-, Investitions- und Finanzplan) und die erforderlichen Nachträge auf. Dem Wirtschaftsplan ist ein Personalplan beizufügen. (2) Der Wirtschaftsplan für das kommende Jahr ist spätestens am 31. Oktober eines jeden Jahres dem Aufsichtsrat zur Beratung und Beschlussempfehlung (gemäß § 9, Abs. 4, f) sowie anschließend der Gesellschafterversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Eventuelle Nachträge sind zur Beratung, Beschlussempfehlung und Genehmigung rechtzeitig vorzulegen. (3) Neben dem Wirtschaftsplan ist von der Geschäftsführung eine fünfjährige Ergebnis- und Finanzplanung zu erstellen und dem Aufsichtsrat zur Beratung und Beschlussempfehlung (gemäß § 9 Abs. 4 f) sowie anschließend der Gesellschafterversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Sie ist Grundlage der Wirtschaftsplanung	§ 12 Wirtschaftsplan (1) Die Geschäftsführung stellt für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan (Erfolgs-, Investitions- und Finanzplan) und die erforderlichen Nachträge auf. Dem Wirtschaftsplan ist ein Personalplan beizufügen. (2) Der Wirtschaftsplan für das kommende Jahr ist spätestens am 31. Oktober eines jeden Jahres dem Aufsichtsrat zur Beratung und Beschlussempfehlung (gemäß § 9, Abs. 4, lit. f) sowie anschließend der Gesellschafterversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Eventuelle Nachträge sind zur Beratung, Beschlussempfehlung und Genehmigung rechtzeitig vorzulegen. (3) Neben dem Wirtschaftsplan ist von der Geschäftsführung eine fünfjährige Ergebnis- und Finanzplanung zu erstellen und dem Aufsichtsrat zur Beratung und Beschlussempfehlung (gemäß § 9 Abs. 4 lit. f) sowie anschließend der Gesellschafterversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Sie ist Grundlage der Wirtschaftsplanung.
§ 13 Jahresabschluss, Ergebnisverwendung, Lagebericht (1) Die Geschäftsführung hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) sowie den Lagebericht aufzustellen und	§ 13 Jahresabschluss, Ergebnisverwendung, Lagebericht (1) Die Geschäftsführung hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) sowie den Lagebericht aufzustellen und

unverzüglich dem gewählten Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Der geprüfte Jahresabschluss ist durch die Gesellschafterversammlung festzustellen. Eine Abschrift des geprüften Jahresabschlusses ist von der Geschäftsführung zusammen mit der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung der Gesellschafterversammlung zu übersenden. (2) Über die Verwendung des Jahresergebnisses entscheidet die Gesellschafterversammlung durch Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. (3) Im Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen (§ 108 Abs. 1 Niedersächsischen Gemeindeordnung). (4) Die Gesellschafter sind berechtigt, sich jederzeit entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen bei der Geschäftsführung über die Gesellschaft zu unterrichten. Satz 1 gilt auch für Unterbeteiligungen, an denen die Gesellschaft mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist.	unverzüglich dem gewählten Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Der geprüfte Jahresabschluss ist durch die Gesellschafterversammlung festzustellen. Eine Abschrift des geprüften Jahresabschlusses ist von der Geschäftsführung zusammen mit der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung der Gesellschafterversammlung zu übersenden. (2) Über die Verwendung des Jahresergebnisses entscheidet die Gesellschafterversammlung durch Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. (3) Im Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen (§ 136 Abs. 1 NKomVG). (4) Die Gesellschafter sind berechtigt, sich jederzeit entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen bei der Geschäftsführung über die Gesellschaft zu unterrichten. Satz 1 gilt auch für Unterbeteiligungen, an denen die Gesellschaft mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist.
§ 14 Prüfung Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind entsprechend § 316 ff. HGB zu prüfen. Bei der Erstellung des Prüfungsberichtes sind die nach § 53 Haushaltsgrundsatzgesetz vorgesehenen Prüfungsfeststellungen zu treffen, soweit diese wegen gesetzlicher Vorgaben zu beachten sind. Den kommunalen Gesellschaftern muss zur Konsolidierung der Jahresabschluss des Unternehmens mit dem Jahresabschluss der Gemeinden zu einem konsolidierten Gesamtabschluss nach § 100 Abs. 4 und 6 und § 101 Nds. Gemeindeordnung alle für den konsolidierten Gesamtabschluss erforderlichen Unterlagen und Belege des Unternehmens so rechtzeitig vorgelegt werden, dass der konsolidierte Gesamtabchluss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt werden kann.	§ 14 Prüfung <i>Bei der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind unabhängig von der Größe der Gesellschaft die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB für große Kapitalgesellschaften anzuwenden.</i> Den kommunalen Gesellschaftern müssen zur Aufstellung eines konsolidierten Gesamtabchlusses nach § 128 Abs. 4 und Abs. 6 NKomVG und § 129 NKomVG alle erforderlichen Unterlagen und Belege des Unternehmens so rechtzeitig vorgelegt werden, dass der konsolidierte Gesamtabchluss innerhalb von neun Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt werden kann.

	Der Niedersächsische Landesrechnungshof hat die Befugnisse des § 54 HGrG. Den für die kommunalen Gesellschafter zuständigen Rechnungsprüfungsämtern werden die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.
§ 15 Verfügung über Geschäftsanteile Verfügungen über Geschäftsanteile oder über Teile hiervon sind nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Die Einwilligung darf nur auf der Grundlage eines vorherigen, einstimmig zustimmenden Gesellschafterbeschlusses von der Geschäftsführung erteilt werden; der Verfügende hat dabei kein Stimmrecht. Übertragungen von Geschäftsanteilen an Mitgesellschafter unterliegen nicht diesem Genehmigungserfordernis; ebenso wenig Übertragungen von Geschäftsanteilen oder von Teilen davon an die in § 3 (3) genannten Körperschaften.	§ 15 Verfügung über Geschäftsanteile Verfügungen über Geschäftsanteile oder über Teile hiervon sind nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Die Einwilligung darf nur auf der Grundlage eines vorherigen, einstimmig zustimmenden Gesellschafterbeschlusses von der Geschäftsführung erteilt werden; der Verfügende hat dabei kein Stimmrecht. Übertragungen von Geschäftsanteilen an Mitgesellschafter unterliegen nicht diesem Genehmigungserfordernis; ebenso wenig Übertragungen von Geschäftsanteilen oder von Teilen davon an die in § 3 Abs. 2 dieses Vertrages genannten Körperschaften.
§ 16 Einziehung von Geschäftsanteilen, Ausschluss von Gesellschaftern (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters möglich, wenn in der Person des betroffenen Gesellschafters ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn: a) die Zwangsvollstreckung in seinen Geschäftsanteil betrieben wird und diese b) nicht innerhalb von drei Monaten abgewandt wird; c) er eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO abgibt; d) er seine Pflichten und Obliegenheiten aus dem Gesellschaftsvertrag in e) besonders schwerem Maße verletzt. (2) Die Einziehung geschieht durch Beschluss der Gesellschafterversammlung. Der betroffene Gesellschafter darf nicht mit stimmen. Der	§ 16 Einziehung von Geschäftsanteilen, Ausschluss von Gesellschaftern (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters möglich, wenn in der Person des betroffenen Gesellschafters ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn: a) die Zwangsvollstreckung in seinen Geschäftsanteil betrieben wird und diese b) nicht innerhalb von drei Monaten abgewandt wird; c) er eine Vermögensauskunft nach den §§ 802c, 807 ZPO abgibt; d) er seine Pflichten und Obliegenheiten aus dem Gesellschaftsvertrag in e) besonders schwerem Maße verletzt. (2) Die Einziehung geschieht durch Beschluss der Gesellschafterversammlung. Der betroffene Gesellschafter darf nicht mit stimmen. Der

Einziehungsbeschluss wird mit dessen Zugang beim betroffenen Gesellschafter wirksam. Ab dann ruhen die Mitgliedschaftsrechte, insbesondere das Stimmrecht des betroffenen Gesellschafters. (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend auch für den Ausschluss eines Gesellschafters, der bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gestattet ist.	Einziehungsbeschluss wird mit dessen Zugang beim betroffenen Gesellschafter wirksam. Ab dann ruhen die Mitgliedschaftsrechte, insbesondere das Stimmrecht des betroffenen Gesellschafters. (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend auch für den Ausschluss eines Gesellschafters, der bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gestattet ist.
§ 17 Kündigung der Gesellschaft (1) Die Gesellschaft kann von jedem Gesellschafter mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsführung zu erfolgen. (2) Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Der kündigende Gesellschafter ist verpflichtet, seinen Geschäftsanteil auf die übrigen Gesellschafter zu übertragen. Jeder Mitgesellschafter hat das Recht, gegen Leistung des entsprechenden Abfindungsbetrages einen seiner bisherigen Beteiligung am Stammkapital entsprechenden Teil des Geschäftsanteils zu erwerben. Machen mehrere Gesellschafter von ihrem Erwerbsrecht gleichzeitig Gebrauch, so ist ein ggf. verbleibender Spitzenbetrag unter ihnen aufzuteilen. Die Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen fordern nach Empfang der Kündigung die Gesellschafter zur Ausübung ihres Erwerbsrechts auf. Das Erwerbsrecht kann nur binnen dreier Monate nach Empfang der Aufforderung ausgeübt werden. Macht keiner von den Mitgesellschaftern von seinem Erwerbsrecht Gebrauch, so können die Mitgesellschafter die Einziehung des Geschäftsanteils beschließen oder beschließen, dass der kündigende Gesellschafter seinen Geschäftsanteil auf die Gesellschaft oder einen oder mehrere Dritte zu übertragen hat. Der kündigende Gesellschafter hat kein Stimmrecht; seine Stimme zählt nicht mehr. Der Erwerb durch die Gesellschaft ist nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften möglich.	§ 17 Kündigung der Gesellschaft (1) Die Gesellschaft kann von jedem Gesellschafter mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsführung zu erfolgen. (2) Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Der kündigende Gesellschafter ist verpflichtet, seinen Geschäftsanteil auf die übrigen Gesellschafter zu übertragen. Jeder Mitgesellschafter hat das Recht, gegen Leistung des entsprechenden Abfindungsbetrages einen seiner bisherigen Beteiligung am Stammkapital entsprechenden Teil des Geschäftsanteils zu erwerben. Machen mehrere Gesellschafter von ihrem Erwerbsrecht gleichzeitig Gebrauch, so ist ein ggf. verbleibender Spitzenbetrag unter ihnen aufzuteilen. Die Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen fordern nach Empfang der Kündigung die Gesellschafter zur Ausübung ihres Erwerbsrechts auf. Das Erwerbsrecht kann nur binnen dreier Monate nach Empfang der Aufforderung ausgeübt werden. Macht keiner von den Mitgesellschaftern von seinem Erwerbsrecht Gebrauch, so können die Mitgesellschafter die Einziehung des Geschäftsanteils beschließen oder beschließen, dass der kündigende Gesellschafter seinen Geschäftsanteil auf die Gesellschaft oder einen oder mehrere Dritte zu übertragen hat. Der kündigende Gesellschafter hat kein Stimmrecht; seine Stimme zählt nicht mehr. Der Erwerb durch die Gesellschaft ist nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften möglich.

(3) Die Gegenleistung für den kündigenden Gesellschafter ergibt sich aus den Bestimmungen des § 19.	(3) Die Gegenleistung für den kündigenden Gesellschafter ergibt sich aus den Bestimmungen des § 19 dieses Vertrages.
§ 18 Auflösung der Gesellschaft (1) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführung, sofern nicht die Gesellschafterversammlung etwas anderes beschließt. (2) Bei Auflösung der Gesellschaft und bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbleibende Gesellschaftsvermögen an die Gesellschafter. Es wird nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile verteilt. (3) Bei Auflösung der Gesellschaft ist das Gesellschaftsvermögen nach Tilgung oder Sicherstellung der Schulden und nach Ablauf des Sperrjahres (§ 73 Abs. 1 GmbH Gesetz) nur unter der Voraussetzung an die Gesellschafter zurückzuzahlen, dass diese es für die in § 2 Abs. 1 dieses Vertrages genannten Zwecke verwenden. Eine andere Verwendung als zu diesen Zwecken darf erst nach Einwilligung des für die Gesellschaft zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.	§ 18 Auflösung der Gesellschaft (1) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführung, sofern nicht die Gesellschafterversammlung etwas anderes beschließt. (2) Bei Auflösung der Gesellschaft und bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbleibende Gesellschaftsvermögen an die Gesellschafter. Es wird nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile verteilt. (3) Bei Auflösung der Gesellschaft ist das Gesellschaftsvermögen nach Tilgung oder Sicherstellung der Schulden und nach Ablauf des Sperrjahres (§ 73 Abs. 1 GmbHG) nur unter der Voraussetzung an die Gesellschafter zurückzuzahlen, dass diese es für die in § 2 Abs. 1 dieses Vertrages genannten Zwecke verwenden. Eine andere Verwendung als zu diesen Zwecken darf erst nach Einwilligung des für die Gesellschaft zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.
§ 19 Abfindung (1) Scheidet ein Gesellschafter, gleich aus welchem Rechtsgrund, aus der Gesellschaft aus, erhält er eine Abfindung. (2) Maßgebend für die Ermittlung der Höhe der Abfindung ist der handelsrechtliche Bilanzwert (eingezahlte Stammeinlage zuzüglich offener Rücklagen, zuzüglich Jahresüberschuss und Gewinnvortrag und abzüglich Jahresfehlbetrag und Verlustvortrag). Dieser ergibt sich aus der Handelsbilanz zum 31. Dezember, welcher dem Tag des Ausscheidens vorangeht oder mit diesem zusammenfällt. Stille Reserven jeder Art und ein Firmenwert – gleichgültig ob originär oder erworben – bleiben außer Ansatz	§ 19 Abfindung (1) Scheidet ein Gesellschafter, gleich aus welchem Rechtsgrund, aus der Gesellschaft aus, erhält er eine Abfindung. (2) Maßgebend für die Ermittlung der Höhe der Abfindung ist der handelsrechtliche Bilanzwert (eingezahlte Stammeinlage zuzüglich offener Rücklagen, zuzüglich Jahresüberschuss und Gewinnvortrag und abzüglich Jahresfehlbetrag und Verlustvortrag). Dieser ergibt sich aus der Handelsbilanz zum 31. Dezember, welcher dem Tag des Ausscheidens vorangeht oder mit diesem zusammenfällt. Stille Reserven jeder Art und ein Firmenwert – gleichgültig ob originär oder erworben – bleiben außer Ansatz.
§ 20 Veröffentlichung Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.	§ 20 Veröffentlichung Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

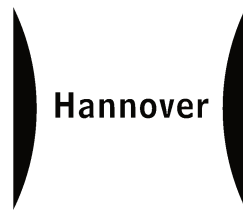
§ 21 Salvatorische Klausel

- (1) Soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung. Die Zustellung von Schriftstücken wird jeweils an die letzte seitens der Gesellschaft angegebene Adresse der Gesellschafter vorgenommen.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Dasselbe gilt, soweit dieser Vertrag eine Lücke aufweist. Die Gesellschafter verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Lücke eine angemessene Regelung zu treffen, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen dem Sinn und Zweck dieses Vertrages am nächsten kommt.

§ 21 Salvatorische Klausel

- (1) Soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung. Die Zustellung von Schriftstücken wird jeweils an die letzte seitens der Gesellschaft angegebene Adresse der Gesellschafter vorgenommen.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Dasselbe gilt, soweit dieser Vertrag eine Lücke aufweist. Die Gesellschafter verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Lücke eine angemessene Regelung zu treffen, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen dem Sinn und Zweck dieses Vertrages am nächsten kommt.

Landeshauptstadt



Beschluss-
drucksache

b

In den Ausschuss für Angelegenheiten des
Geschäftsbereiches des Oberbürgermeisters
In den Ausschuss für Haushalt Finanzen und
Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss

1. Neufassung

Nr. 0257/2018 N1

Anzahl der Anlagen 0

Zu TOP

**Zuwendung Projekt Entwicklungsplattform Gesundheitswirtschaft in der Metropolregion
Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg**

Antrag,

der Metropolregion GmbH im Jahr 2018 eine zusätzliche Zuwendung von 10.540 Euro zu
gewähren.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Gender-Aspekte sind nicht betroffen.

Kostentabelle

Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen in Euro:

Teilfinanzhaushalt 15 - Investitionstätigkeit

Investitionsmaßnahme

Bezeichnung

Einzahlungen

Auszahlungen

Saldo Investitionstätigkeit

0,00

Teilergebnishaushalt 15

Angaben pro Jahr

Produkt 11103 Bezeichnung

Ordentliche Erträge

Ordentliche Aufwendungen

Transferaufwendungen

10.540,00

Saldo ordentliches Ergebnis

-10.540,00

Begründung des Antrages

Die Gesundheitswirtschaft ist eine der größten und dynamischsten Wirtschaftsbranchen in Niedersachsen (Anteil Bruttowertschöpfung 10,9 %) mit 581.700 Beschäftigten und 23,7 Mrd. Euro Jahresumsatz (2015). Weiteres Wachstum für Wertschöpfung und Beschäftigung wird prognostiziert.

Mit Blick auf die Zukunftsfähigkeit und vor dem Hintergrund der renommierten Forschungs- und Versorgungseinrichtungen innerhalb der Gebietskulisse ist die Gesundheitswirtschaft eines der vier zentralen Handlungsfelder im Arbeitsprogramm 2015 - 2019 der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg. Im Rahmen des Projekts *Entwicklungsplattform Gesundheitswirtschaft in der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg* soll diese Profilierung weiter befördert werden.

Auf Basis einer wirtschaftlichen Potenzialanalyse werden konkrete Projekte im Bereich Gesundheitswirtschaft (insb. Life Science, eHealth, Medizintechnik) zur Steigerung der Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit der metropolregionalen Wirtschaftsstruktur identifiziert und zur Umsetzung vorbereitet. Vor Ort findet zeitgleich der Kompetenzaufbau statt, um die ausgewählten Projekte nach Ende einer externen Beratungsunterstützung umzusetzen und in der Folge weitere Projekte zu initiieren. In diesem Zusammenhang wird eine stärkere Kooperationskultur der regionalen Akteure erwartet.

Der ursprünglich für 2016 avisierte Projektbeginn hat sich aufgrund förderrechtlicher Anforderungen verzögert und erstreckt sich nunmehr von Juli 2017 bis Dezember 2018.

Das Projektvolumen umfasst insgesamt **224.300 Euro** und wird auf Basis der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg des Landes Niedersachsen mit insgesamt 128.000 Euro gefördert.

Die Gesellschafter haben sich zur Sicherung der Landesförderung darauf verständigt, den erforderlichen Eigenanteil zu tragen. Die Landeshauptstadt hat eine Zuwendung in Höhe von 15.540 Euro für das Jahr 2017 für das Projekt bereitgestellt. Zur Fortführung des Projekts im Jahr 2018 ist eine weitere Zuwendung in Höhe von 10.540 Euro erforderlich. Die erforderlichen Mittel werden im Rahmen des Doppelhaushaltes 2017/2018 aus dem Teilhaushalt zur Verfügung gestellt, so dass keine Mehrbelastung für den Gesamthaushalt entsteht.

15.2

Hannover / 05.02.2018

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Ausschuss für Angelegenheiten des
Geschäftsbereiches des Oberbürgermeisters
In den Verwaltungsausschuss
An den Ausschuss für Integration, Europa und
Internationale Kooperation (Internationaler Ausschuss)
(zur Kenntnis)

Nr. 0248/2018

Anzahl der Anlagen 1

Zu TOP

Mitgliedschaft der Landeshauptstadt Hannover in der European Science Engagement Association (EUSEA)

Antrag,

1. die Bilanz der Zusammenarbeit von Hochschulen, Wissenschaft und Landeshauptstadt in der Initiative Wissenschaft Hannover (2007-2017) zur Kenntnis zu nehmen (Anlage).
2. der Mitgliedschaft in der European Science Engagement Association (EUSEA) zuzustimmen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Mit der Mitgliedschaft in der European Science Engagement Association sind die Interessen von Frauen und Männern in gleichem Maße berührt.

Kostentabelle

Es wird jährlich ein Mitgliedsbeitrag in Höhe von 300,- Euro erhoben, der aus dem Budget des Sachgebietes Wissenschaftsstadt - OE 15.22 (Kostenstelle: 15200001) beglichen wird.

Begründung des Antrages

Die European Science Engagement Association (EUSEA) ist ein internationales Netzwerk von rund 100 Universitäten, Städten, Science-Centern, Bildungs- und Kultureinrichtungen in Europa, die sich für Wissenstransfer, Innovation und Kommunikation im Schnittfeld Hochschule, Forschung, Bildung und Gesellschaft engagieren.

EUSEA ist aktives Mitglied in verschiedenen, von der Europäischen Kommission geförderten Projekten und unterstützt ihre Mitglieder beim Zugang zu europäischen Förderprogrammen.

Ziel des Netzwerkes ist es, europaweit das Interesse und Engagement der Öffentlichkeit für

das Themenfeld Hochschule, Forschung und Bildung zu stärken. Im Mittelpunkt stehen dabei der Austausch und die Weiterentwicklung von innovativen Formaten zur Wissenschaftskommunikation. Dazu zählen Wissenschaftsfestivals, Beteiligungsformate und die Kommunikation von wissenschaftlichen Themen in den sozialen Medien.

Mit weitgehend entsprechenden Zielsetzungen und Themenstellungen am Standort Hannover hat sich vor zehn Jahren, auf Anregung der Landeshauptstadt, die Initiative Wissenschaft Hannover gegründet. In dem Netzwerk engagieren sich alle neun Hochschulen mit Sitz in Hannover, das Studentenwerk, das Fraunhofer Institut für Toxikologie und Experimentelle Medizin, das Geozentrum, die VolkswagenStiftung, die hannoverimpuls GmbH sowie die Landeshauptstadt. Die Arbeit der Initiative Wissenschaft ist unter anderem ausgerichtet auf die Profilierung und Internationalisierung des Hochschul- und Wissenschaftsstandortes. Ein weiteres wichtiges Anliegen ist es außerdem, mit unterschiedlichen Formaten Wissenschaft in die Mitte der Stadt zu bringen (mehr zur Initiative Wissenschaft Hannover, siehe Anlage).

Seit 2015 arbeiten die Landeshauptstadt Hannover und EUSEA im Rahmen des EU-Projektes NUCLEUS, in dem EUSEA eine Leitungsfunktion hat, eng zusammen. Die Landeshauptstadt wurde aufgrund der langjährigen Kooperationserfahrung zwischen Hochschulen, Wissenschaft und Stadtgesellschaft im Rahmen der Initiative Wissenschaft Hannover in das internationale Projekt aufgenommen. Sie ist damit Teil eines Konsortiums mit 25 Partnern aus 14 Ländern auf drei Kontinenten. NUCLEUS erforscht im Auftrag der Europäischen Kommission die Zusammenarbeit von Forschung und Gesellschaft (www.wissen.hannover.de/en/nucleus) unter dem Stichwort „Responsible Research and Innovation“.

Im Oktober 2017 richtete OE 15.22 (Wissenschaftsstadt) die Jahreskonferenz von NUCLEUS mit 86 internationalen Fachleuten in Hannover aus.

Auf der kommenden Jahrestagung von EUSEA, 17.-18.5.2018 in Madrid, hat die Landeshauptstadt Hannover die Gelegenheit, zwei ihrer Projekte als Best-Practice vorzustellen. So wird gemeinsam mit der schwedischen Organisation Vetenskap & Allmänhet (Wissenschaft und Öffentlichkeit) ein Workshop zur Generierung von Reichweiten für Wissenschaftsvideos vorbereitet, bei dem das hannoversche Leuchtturmprojekt [wissen.hannover.de](http://www.wissen.hannover.de) mit seiner Kommunikationsstrategie im Mittelpunkt steht. Als Best-Practice für digitale Wissenschaftskommunikation wird die Geocaching-Tour Leibniz Ge(o)heimnisse vorgestellt.

Eine offizielle Mitgliedschaft der Landeshauptstadt Hannover in EUSEA führt die bisherige Zusammenarbeit in eine nachhaltige Form der Kooperation. Die Vorteile sind:

- *Weiterentwicklung und Internationalisierung des Hochschul- und Wissenschaftsstandorts Hannover im Sinne des Stadtentwicklungskonzeptes „Mein Hannover 2030“.*
- *Zugang zu Projekten und Ausschreibungen der Europäischen Union sowie die Möglichkeit der vernetzten Antragstellung mit anderen europäischen EUSEA Mitgliedern.*
- *Internationale Sichtbarkeit der Hochschul- und Wissenschaftsstadt Hannover durch Präsenz in den Projekten, Publikationen, sozialen Medien und Tagungen von EUSEA.*
- *Wissenstransfer mit den internationalen Netzwerk-Partnern in EUSEA zu innovativen, öffentlichen Formaten der Wissenschaftskommunikation, die z.B. für den "November der Wissenschaft" und "[wissen.hannover.de](http://www.wissen.hannover.de)" genutzt werden können.*

15.22
Hannover / 30.01.2018

Bilanz

der Zusammenarbeit von
Hochschulen, Wissenschaft und Landeshauptstadt
(2007–2017)



Netzwerk ist national und international Vorbild

Seit mehr als zehn Jahren verbindet die Initiative Wissenschaft Hannover erfolgreich Hochschulen, Wissenschaft und Stadt. National und international gilt die Kooperation am Hochschul- und Wissenschaftsstandort Hannover als beispielhaft. Begonnen hatte die Zusammenarbeit im Jahr 2007 auf Anregung der Landeshauptstadt. Ziele der Initiative Wissenschaft Hannover sind:

- Profilierung und Internationalisierung des Hochschul- und Wissenschaftsstandortes
- Ausbau der nachhaltigen Zusammenarbeit aller Partner untereinander
- Verbesserung der Rahmenbedingungen von Studierenden
- Einwerbung von Drittmitteln für den Hochschul- und Wissenschaftsstandort

INITIATIVE
WISSENSCHAFT
Hannover

In dem Netzwerk engagieren sich alle neun Hochschulen mit Sitz in Hannover (Leibniz Universität Hannover, Hochschule Hannover, Medizinische Hochschule Hannover, Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover, Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover, Kommunale Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen, Fachhochschule für die Wirtschaft Hannover, Leibniz Fachhochschule, GISMA Business School), das Studentenwerk Hannover, das Fraunhofer Institut für Toxikologie und Experimentelle Medizin, das Geozentrum, die VolkswagenStiftung, die hannoverimpuls GmbH sowie die Landeshauptstadt Hannover.

Namhafte deutsche Einrichtungen haben die Arbeit der Initiative Wissenschaft Hannover in den letzten Jahren zum Vorbild ernannt und Projekte als „Best-Practice“ ausgezeichnet, darunter das Deutsche Institut für Urbanistik, die Bertelsmann Stiftung, der Deutsche Städtetag, das Karlsruher Institut für Technologie, das Deutsche Studentenwerk sowie bundesweite Netzwerke der Wissenschaftskommunikation.

Internationale Anerkennung gab es im Sommer 2017 von der größten Bildungseinrichtung des Vereinigten Königreichs, dem British Council. Sie empfiehlt britischen Universitätsstandorten, von der Kooperationsstruktur in Hannover und den Aktivitäten zur Internationalisierung sowie Öffentlichkeitsarbeit zu lernen. Das British Council hatte mit einer Vergleichsstudie die Internationalisierungsstrategien und Kooperationen von Hochschulen und Städten am Beispiel von Hannover, Dublin, Glasgow und Amsterdam untersucht.

<http://bit.ly/mutualinfluence>.

Ausgezeichnetes Leuchtturmprojekt: Videoportal wissen.hannover.de

Im September 2017 erhielt das Leuchtturmprojekt der Initiative Wissenschaft Hannover, das Videoportal www.wissen.hannover.de, den FOXAWARD GOLD für effiziente und crossmediale Kommunikation. Bei dieser bundesweit einmaligen Videoplattform überwinden Top-Einrichtungen aus Hochschule, Wissenschaft und Stadt kommunikative Egoismen und setzen auf gemeinsame crossmediale Kommunikationsstrategie. Seit dem Onlinestart 2013 wurden bis heute mehr als 500 Videoclips produziert, die auf unterhaltsame Art über Studium, Forschung, Arbeiten und Leben in Hannover informieren. Bei der Verleihung des FOXAWARD in GOLD lobte die Jury das Portal als »beeindruckende Pionierleistung und inspirierendes Vorzeigebispiel«.



Das Videoportal wissen.hannover.de punktet mit Videoproduktionen in HD-Qualität, einer sehr hohen Verweildauer von durchschnittlich vier Minuten und monatlich 3.500 eindeutigen Besuchen, davon mehr als 500 aus dem Ausland.



Die 14 Portalpartner begleiten mit ihren Filmen Forschungsprojekte und akquirieren Fördermittel. Sie geben mit Videos und Downloads rund um Studiengänge und -projekte Orientierung bei der Studienwahl. Besonders viele »Views« erzielen Beiträge, in denen Studierende ihre Erlebnisse beim Studienstart und im Studienalltag teilen. Serviceorientierte Beiträge zu Studienkosten, Finanzierung oder die rechtlichen Rahmenbedingungen für Jobben im Studium werden bundesweit auch von anderen Einrichtungen, wie dem Deutschen Studentenwerk oder dem Deutschen Akademischen Auslandsdienst, genutzt und weiterempfohlen. Darüber hinaus verwenden die Partner das Video-Material gezielt für Pressekonferenzen, Veranstaltungen und Kongresse. Sie stellen Gründungs-Stories für Existenzgründer vor und versorgen die Wissenschafts-Community mit Forschungs-Clips aus Hannover. In ihrem digitalen Videomagazin veröffentlichen die Partner pro Jahr rund 50 Filme, deren Reichweite über die eigenen Social Media-Kanäle und Print-Publikationen crossmedial erweitert wird.



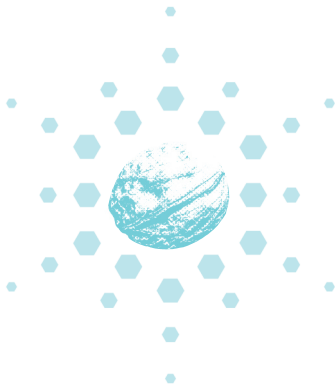
Einzelne Videobeiträge des Portals wurden in überregionalen Medien (Spiegel-online, Süddeutsche Zeitung, Focus, RND, Apothekerzeitungen) erwähnt und als Best-Practice Beispiel in der Fachliteratur gelobt (Vgl. Dr. Thomas Metten, in: Körkel, Thilo. »Web Video Wissenschaft.« v1.20. Spektrum der Wissenschaft, 2016. iBooks.).



Verantwortet und koordiniert wird das Videoportal im Sachgebiet »Wissenschaftsstadt Hannover« im Büro des Oberbürgermeisters. Die 14 Projektpartner übernehmen die Kosten für unterschiedlich große Medienpakete, mit denen die Videos und die Plattform finanziert werden. Das operative Management liegt bei der hannoverimpuls GmbH. Die Hannover Internet GmbH betreibt das Portal in der Portalfamilie www.hannover.de. Hauptsponsor des Projektes ist die Mediengruppe Madsack. TVN übernimmt dabei die Produktion der hochwertigen und professionellen Videobeiträge, die auf journalistischer Basis erstellt werden.



Besuchermagnet November der Wissenschaft



Zu den Best-Practice Projekten der Initiative Wissenschaft Hannover gehört der ›November der Wissenschaft‹. Der Wissensmarathon wird drei Wochen lang ausgerichtet und zählt damit zu den größten europäischen Wissenschaftsfestivals. Seit 2008 laden alle zwei Jahre rund 70 beteiligte Einrichtungen aus Hochschulen, Wissenschaft, Bildung und Kultur ein, um die Vielfalt und Exzellenz am Hochschul- und Wissenschaftsstandort Hannover zu zeigen und für Wissenschaft zu begeistern. Besonderer Publikumsmagnet sind die Tage der offenen Tür von Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen, die auch überregional auf Interesse stoßen. Etwa ein Drittel der Veranstaltungen richtet sich gezielt an Kinder, Jugendliche und Familien. Zahlreiche Vorträge, Workshops, Ausstellungen und Exkursionen werden für Laien und Fachpublikum veranstaltet. Die meisten Angebote sind kostenfrei. Der Wissenschaftsmonat wird durch den Oberbürgermeister im Neuen Rathaus im Rahmen einer Wissensshow eröffnet.

Im Jahr 2016 konnte der fünfte November der Wissenschaft mit 170 Veranstaltungen rund 40.000 Menschen begeistern. Viele der Angebote setzten sich anlässlich des Leibniz-Jahres 2016 informativ oder auch spielerisch mit Leben und Werk von Gottfried Wilhelm Leibniz auseinander.

Der nächste November der Wissenschaft findet vom 1.11.–21.11.2018 statt.

www.november-der-wissenschaft.de

Leibniz digital und spielerisch kennenlernen



Neue digitale Kommunikationswege beschreitet die Initiative Wissenschaft Hannover mit der Geocaching-Tour Leibniz Ge(o)heimnisse. Für das Leibniz-Jahr 2016 entwickelte die Landeshauptstadt [Wissenschaftsstadt] in Kooperation mit der Hannover Marketing und Tourismus Gesellschaft eine GPS-gesteuerte Schatzsuche, um auf spielerische Weise in das Leben und Werk von Gottfried Wilhelm Leibniz einzuführen sowie von ihm geprägte Orte in Hannover vorzustellen. Die Geocaching-Tour kann kostenlos, ohne Zusatzgerät und mit einem Smartphone absolviert werden. Wer die 13 Leibniz ›Schätze‹ (Caches) hebt, wird mit einem limitierten Leibniz-Coin belohnt. Seit Mitte 2016 wurden die Leibniz ›Schätze‹ mehr als 5.300 mal gehoben. Die Tour wird aufgrund kreativer Caches und herausfordernder Fragestellungen in der internationalen Community hoch gelobt.

www.hannover.de/leibniz und www.hannover.de/geoheimnisse

Wohnraumkampagne für internationale Studierende setzt bundesweit Maßstäbe



Die Initiative Wissenschaft Hannover hat sich seit ihrer Gründung mit verschiedenen Welcome- und Serviceaktivitäten für die Verbesserung der Rahmenbedingungen von internationalen Studierenden eingesetzt. Besonderen Rückenwind erhielt das Netzwerk durch die Bertelsmann Stiftung. Sie wählte Hannover aufgrund des bisherigen Engagements zur Pilotregion für die Willkommenskultur für internationale Studierende. Hochschulen, Studentenwerk, Agentur für Arbeit, Zivilgesellschaft und die Stadt erarbeiteten 18 Monate lang in einem intensiven Beteiligungs- und Arbeitsprozess ein gemeinsames Handlungsprogramm. Insgesamt mehr als 60 Einzelmaßnahmen wurden definiert in den Handlungsfeldern ›Wohnen‹, ›Studienfinanzierung‹, ›Integration, Diversity und Antidiskriminierung‹, ›Perspektiven – Bleiben oder gehen?‹ sowie ›Hochschulzugang für geflüchtete Menschen‹. Das Spektrum der Maßnahmen reicht von neu entwickelten Projekten über den systematischen Ausbau bestehender Aktivitäten bis zur Fortführung bewährter Maßnahmen (Info-DS 0475/2017). Mehrere Filme, darunter der Animationsfilm ›Jobben für internationale Studierende‹, wurden für das Videoportal der Initiative Wissenschaft Hannover produziert www.jobtipps-auslaendische-studis.video.

Die Bertelsmann Stiftung lobte in der abschließenden Evaluierung die Vernetzung der Initiative, die Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und Ausländerbehörde sowie die Professionalität einzelner Projekte. Sie empfiehlt in der abschließenden Broschüre den deutschen Hochschulstandorten, die hannoversche Idee einer Wohnraumkampagne zu übernehmen (Vgl. *Herzlich willkommen in Studium, Stadt und Job!*, Hrsg.: Bertelsmann Stiftung, 2017; ISBN 978-3-86793-741-2). Unter dem Motto »Lasst uns nicht im Regen stehen« hatten das Studentenwerk Hannover und die Landeshauptstadt [Wissenschaftsstadt] an Privatvermietende appelliert, Wohnraum für internationale Studierende bereit zu stellen. Die Wohnungswirtschaft, insbesondere Haus & Grundeigentum Hannover e. V. und die kommunale Wohnungsbaugesellschaft hanova unterstützten die Kampagne. Seit dem Wintersemester 2016/2017 konnte das Studentenwerk Hannover rund 250 Zimmer an internationale Studierende vermitteln. Die Wohnraumkampagne wurde für das Wintersemester 2017/2018 neu aufgelegt.

www.wissen.hannover.de/wohnraumkampagne

HannoVersity – neues Format für Integration und Willkommenskultur



Am 1. November 2017 startete die Initiative Wissenschaft Hannover das neue Format HannoVersity, das Teil des Handlungsprogramms zur Willkommenskultur für internationale Studierende ist. Ziel der Veranstaltungsreihe ist es, Studierende aus dem In- und Ausland miteinander ins Gespräch zu bringen und damit Sprachkenntnisse und Integration zu fördern. Hochschulen, Studentenwerk und die Landeshauptstadt laden im Wintersemester 2017/2018 ein zu Führungen, gemeinsamen Musiksessions und zur Weihnachtsbäckerei.

www.hannoversity.de



NUCLEUS

Internationalisierung und Beratung der EU-Kommission

Die Partner der Initiative Wissenschaft Hannover haben sich an dem Stadtentwicklungsprozess beteiligt und unterstützen das strategische Ziel von ›Mein Hannover 2030‹, den Hochschul- und Wissenschaftsstandort zu internationalisieren und weiterzuentwickeln. Vor diesem Hintergrund hat die Mitwirkung an dem europäischen Projekt NUCLEUS mit 25 Partnern aus 14 Ländern und drei Kontinenten eine besondere Bedeutung. Das Projekt NUCLEUS erforscht im Auftrag der Europäischen Kommission die Zusammenarbeit von Forschung und Gesellschaft und wird aus Mitteln von ›Horizon 2020‹ gefördert, dem größten Forschungsrahmenprogramm der EU. Die Landeshauptstadt Hannover wurde aufgrund ihrer langjährigen Kooperationserfahrung im Rahmen der Initiative Wissenschaft Hannover Teil dieses internationalen Konsortiums. 2017 richtete die Landeshauptstadt [Wissenschaftsstadt] die Jahreskonferenz von NUCLEUS aus. Mehrere Videos informieren über Ziele und Herausforderungen des Projektes:

www.wissen.hannover.de/en/nucleus.

Die Initiative Wissenschaft Hannover stand im Mittelpunkt diverser internationaler Delegationsbesuche aus der Europäischen Union, China und Afrika, die das Kooperationsnetzwerk und seine Projekte näher kennenlernen wollten. Weiterführende Projektpartnerschaften gibt es mit Lyon, Frankreich; Grahamstown, Südafrika und der schwedischen Organisation Vetenskap & Allmänhet. Im Hannover-Haus in Changde, China, wird das Portal wissen.hannover.de genutzt, um den Hochschul- und Wissenschaftsstandort vorzustellen. 2016 war die Landeshauptstadt Hannover [Wissenschaftsstadt] als Teilnehmerin zum Beijing International Science Festival Roundtable Conference eingeladen worden.

Wissenschaft und Wirtschaft

Die frühzeitige Verzahnung von Wissenschaft und Wirtschaft ist ein weiterer strategischer Schwerpunkt der Initiative Wissenschaft Hannover. So wurde 2009 ein Dual Career Netzwerk gegründet, das Doppelkarrierepaare während des Bewerbungsprozesses unterstützen soll. Die Federführung dieses Netzwerkes liegt bei der Leibniz Universität Hannover. Sie koordiniert direkte Kontakte in Wissenschaft und Wirtschaft und hat 60 Paare begleitet.



Viele hannoversche Hochschulen haben in den letzten Jahren Aktivitäten zur frühzeitigen Vernetzung von Wissenschaft und Wirtschaft aufgebaut. Die Leibniz Universität Hannover und die hannoverimpuls GmbH fördern beispielsweise mit ›Starting Business‹ Gründungsaktivitäten von Forschenden in der Region Hannover. Die Agentur für Arbeit organisiert mit den Hochschulen Informationsveranstaltungen, die internationalen Studierenden den Wirtschafts- und Arbeitsraum der Region Hannover näherbringt. Existenzgründung und die Aufnahme der ersten Beschäftigung in Hannover ist auch ein Schwerpunkt im Videoportal wissen.hannover.de: Start-ups im Forschungsumfeld teilen ihre Erfahrungen in der Venture-Villa und im Technologiezentrum im Wissenschaftspark. Entlang der Stadtbahn 4 (sogenannte Wissenschaftslinie) entwickeln Forschende aus Human- und Tiermedizin, Ingenieurwissenschaften und Lasertechnologie transdisziplinär die Medizin von morgen. www.wissen.hannover.de



Koordination: Wissenschaftsstadt Hannover im Büro des Oberbürgermeisters

Alle Präsidentinnen und Präsidenten der neun hannoverschen Hochschulen (Sitz in Hannover), die Geschäftsführer der Hochschul- und wissenschaftsnahen Einrichtungen, der Generalsekretär der VolkswagenStiftung sowie der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Hannover bilden den Lenkungskreis der Initiative Wissenschaft Hannover. Die Koordination des Netzwerkes sowie die Leitung und Umsetzung der Projekte der Initiative wird von dem Sachgebiet ›Wissenschaftsstadt Hannover‹ (OE 15.22) im Büro des Oberbürgermeisters geleistet (zwei Vollzeitstellen sowie eine Nachwuchskraft). Die Realisierung der Kooperations-Projekte erfolgt in enger Zusammenarbeit mit den Presse- und Kommunikationseinheiten der Partner sowie den International Offices der Hochschulen. Alle Partner der Initiative Wissenschaft Hannover beteiligen sich mit Finanz- und Personalressourcen an der Umsetzung der gemeinsamen Projekte. Das Sachgebiet ›Wissenschaftsstadt Hannover‹ verantwortet und pflegt die verschiedenen Kommunikationskanäle der Initiative Wissenschaft Hannover. Dazu zählen das Videoportal wissen.hannover.de, die ›Wissenschaftsseiten‹ auf hannover.de (Kurzdomain: www.science-hannover.de) sowie die Facebook-Seite der Initiative, die über neue Filme sowie Neuigkeiten vom Hochschul- und Wissenschaftsstandort Hannover informiert www.facebook.de/InitiativeWissenschaftHannover.

Landeshauptstadt

Hannover

Landeshauptstadt Hannover
Büro Oberbürgermeister
Wissenschaftsstadt Hannover
Trammplatz 2 | 30159 Hannover
info@initiative-wissenschaft-hannover.de

www.wissen.hannover.de
www.science-hannover.de

Stand 2/2018

10 Jahre

... verbindet die Initiative Wissenschaft Hannover erfolgreich Hochschulen, Wissenschaft und Stadt. Das Ziel aller Partner ist es, mit unterschiedlichen Projekten und gemeinsamer Kommunikation die Attraktivität des Hochschul- und Wissenschaftsstandortes zu steigern, seine Internationalität zu fördern und die Rahmenbedingungen für Studierende zu verbessern.

15 Partner

... werden von der Initiative Wissenschaft Hannover miteinander verbunden. Dazu gehören alle neun hannoverschen Hochschulen, das Studentenwerk Hannover, das Geozentrum Hannover, das Fraunhofer-Institut für Toxikologie und Experimentelle Medizin, die VolkswagenStiftung, die hannoverimpuls GmbH sowie die Landeshauptstadt Hannover. Koordiniert wird das Netzwerk in der Organisationseinheit ›Wissenschaftsstadt Hannover‹ im Büro des Oberbürgermeisters.

18x Vorbild

... war die Initiative Wissenschaft Hannover für bedeutende Einrichtungen im In- und Ausland. Die Kooperationsstruktur und einzelne Projekte des Netzwerkes wurden gelobt vom British Council sowie von namhaften deutschen Einrichtungen wie dem Deutschen Institut für Urbanistik, der Bertelsmann Stiftung, dem Deutschen Städtetag, dem Karlsruher Institut für Technologie und dem Deutschen Studentenwerk.

1. Preis

... Fox Award GOLD 2017. Das Videoportal wissen.hannover.de erhielt die Auszeichnung für seine überdurchschnittliche Effizienz-Performance in Marketing und Kommunikation. Die Jury lobte das Videoportal der Initiative Wissenschaft Hannover als »beeindruckende Pionierleistung und inspirierendes Vorzeigebispiel«.

555 Video-Clips

... auf wissen.hannover.de zeigen, wie in Hannover studiert, geforscht und gelebt wird. Das Portal verzeichnet monatlich 3.500 Besuche. Die Videos geben einen Einblick in den exzellenten Hochschul- und Wissenschaftsstandort Hannover mit 47.000 Studierenden und 10.000 Hochschulbeschäftigten.

15 Tipps

... rund um BaföG, Stipendien, Jobben und Wohnen gibt das Studentenwerk Hannover auf wissen.hannover.de. Auch über Kosten, mit denen angehende Studierende rechnen müssen, wird anschaulich informiert. Durchschnittlich sind für ein Studium in Hannover monatlich 800 Euro aufzubringen. Spezielle Hilfe in schwierigen Lebenslagen bietet die Sozialberatung des Studentenwerks.

40.000 Besuche

... gibt es alle zwei Jahre beim November der Wissenschaft. Hochschulen, wissenschaftliche Institute und Bildungseinrichtungen öffnen drei Wochen lang ihre Türen. Im November 2018 wird es wieder soweit sein. Dann bietet der nächste Wissensmarathon rund 300 Veranstaltungen zum Mitmachen, Anfassen und Erleben.

9

Hochschulen

... haben ihren Sitz in Hannover und sind Teil der Initiative Wissenschaft: Leibniz Universität Hannover, Hochschule Hannover, Medizinische Hochschule Hannover, Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover, Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover, Fachhochschule für die Wirtschaft Hannover, Leibniz-Fachhochschule, Kommunale Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen, GISMA Business School.

20

Schulen

... aus Stadt und Region beteiligen sich an Philosophie- und Politik-Formaten. 1.800 Schülerinnen und Schüler haben bislang begeistert mitgemacht und gezeigt, dass sich Philosophie mit Hip-Hop verbinden lässt. Auch Gottfried Wilhelm Leibniz steht im Mittelpunkt aktueller Diskussionen und Aktivitäten.

4

Minuten

... nehmen sich jeden Monat 3.500 Besucherinnen und Besucher durchschnittlich Zeit, um Video-Clips auf wissen.hannover.de anzuschauen. Für das Internet ist das eine außergewöhnlich lange Verweildauer. Studierende und Forschende geben ganz persönliche Einblicke in Studium, Wissenschaft und Leben in Hannover – unterhaltsam, wissenschaftlich und informativ.

61

Erfahrungen

... zum Studienstart, zu Studiengängen oder Projekten werden auf wissen.hannover.de lebendig. Erstsemester führen durch die Leibniz Universität Hannover, Medizinische Hochschule Hannover und Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover. Studiengänge, wie Milchwirtschaftliche Lebensmitteltechnologie und Pflegemanagement, stellt die Hochschule Hannover vor. Praxis im Studium ist wichtig bei der Fachhochschule für die Wirtschaft Hannover und der Leibniz-Fachhochschule. Ein Animationsfilm der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover beantwortet FAQ. Duale Studiengänge gibt es bei der Landeshauptstadt Hannover und der Kommunalen Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen.

200

Zimmer

... bei Privatvermieterinnen und -vermietern in Hannover haben internationale Studierende gefunden. Hierbei hat das Studentenwerk Hannover die Vermittlung übernommen. Wohnraumkampagnen sind Teil eines Programms von Hochschulen, Agentur für Arbeit, Wohnungswirtschaft und Stadt. Damit soll die Integration für internationale Studierende am Hochschulstandort Hannover erleichtert werden.

4.736

Schätze

... rund um das Universalgenie Leibniz sind bereits bei ›Leibniz' Ge(o)heimnisse‹ gehoben worden. Diese Geocaching-Tour führt eine weltweite Community auf ungewöhnliche Weise zu Leibniz-Orten in Hannover. Wissensvermittlung rund um Leben und Werk von Gottfried Wilhelm Leibniz wird zu einem geistig stark fordernden Erlebnis an der frischen Luft.

125

Nationalitäten

... sind an den hannoverschen Hochschulen vertreten. 5.995 Studierende haben einen ausländischen Pass. Viele von ihnen sind neben einem Stipendium auf einen Job angewiesen. Arbeiten neben dem Studium ist in Deutschland erlaubt. Worauf Arbeitgeber und Studierende achten müssen, zeigt ein Animationsvideo des Studentenwerks Hannover auf wissen.hannover.de.

60

Paare

... haben sich bei der beruflichen Neuorientierung in Hannover und der Region an das Dual Career Netzwerk der Initiative Wissenschaft Hannover gewandt. Das Netzwerk berät und begleitet Doppelkarrierepaare während des gesamten Bewerbungsprozesses und bietet direkte Kontakte in die Wissenschaft und Wirtschaft der Region. Die Koordinierung liegt bei der Leibniz Universität Hannover.

4

Städte

... stehen im Mittelpunkt einer Studie des British Council: Hannover, Dublin, Glasgow, Amsterdam. Dem Vereinigten Königreich wird empfohlen, sich an der Kooperationsstruktur und den Projekten der Initiative Wissenschaft Hannover zu orientieren. Dazu zählen: Hochschulzugang von Geflüchteten, Willkommensprogramme, bezahlbares Wohnen und Wissenschaft inmitten der Stadt.